

Stenographisches Protokoll

über die

zwölfte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 11. Februar 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Plankensteiner und Graf Friederich Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Da die vorgeschriebene Anzahl der Herren Abgeordneten anwesend ist, erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet; ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

Schriftführer Friedrich Graf Attems (liest dasselbe. Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Hat Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen hat, sehe ich dasselbe für genehmigt an.

Seine fürstliche Gnaden, der hochwürdige Herr Bischof von Lavant nehmen an der heutigen Sitzung Theil; es wird in Folge dessen die Angelobung von Seite Seiner fürstlichen Gnaden erfolgen. Der Vorgang bei derselben wird folgender sein: Der Herr Schriftführer wird die Angelobungsformel verlesen, und ich werde dann Seine fürstliche Gnaden bitten; sich zu mir zu verfügen, und mit den Worten: „Ich gelobe“ mir den Handschlag zu leisten. Ich bitte den Herrn Schriftführer die Formel zu verlesen. (Schriftführer Graf Attems verliest die Angelobungsformel und Jacob Maximilian, Fürstbischof von Lavant, leistet die Angelobung.)

Aufgelegt wurden heute: der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Haffner bezüglich der Bemessung der Verzehrungssteuer von Stechvieh, der Antrag des Herrn Abgeordneten Bajer auf eine neue Dienstbotenordnung, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Slubek auf Militärbefreiung der Ackerbau-Stipendisten, das Protokoll der 10. Sitzung und endlich die Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes pro 1862.

An Petitionen sind eingelangt:

Die Gemeinde Leitersberg, eingepfarrt zur Grazer Vorstadt Marburgs, bittet um eine im Geseze begründete Mauthregulirung;

die Gemeinden des Bezirkes Fehring überreichen

eine Petition wegen Aufhebung der den politischen Grundzerstückungsverbot und Consens bezweckenden Vorschriften; der gewesene landschaftliche Beamte Dominik Ritter von Frieß bittet um eine Pension im Gnadenwege.

In das Comité zur Prüfung der Bauordn von Graz wurden gewählt die Herren Abgeordn Schlegl mit 52 Stimmen, Eduard Mulley mit 49 Stimmen, Dr. J. v. Kaiserfeld mit 46 Stimmen, Pairhuber mit 46 Stimmen und Moriz Ritter von Frank mit 28 Stimmen. Zunächst erhielt Herr Dr. Hermann Mulley 21 Stimmen, und auf eine größere Zahl von Herren Abgeordneten ist eine Anzahl von weniger als 10 Stimmen gefallen. Ich bitte demnach das Comité, sich zu konstituiren, und sobald es sich konstituiert haben wird, mir bekannt zu geben, wer zum Obmann und wer zum Berichterstatter desselben gewählt worden ist.

Das Comité zur Vorberathung des von dem Herrn Abg. Dr. Rechbauer gestellten Antrages auf Einführung der Schwurgerichte hat sich konstituiert, und zum Obmann den Herrn Abg. Dr. Rechbauer, zum Berichterstatter den Herrn Abg. Dr. R. v. Waser, und zum Schriftführer den Herrn Abg. Dr. Fleck gewählt.

Es wurde mir ein Antrag überreicht, vom Herrn Abg. Franz Senekowitsch als Antragsteller eingebracht und von 13 Herren Abg. unterstützend mitgefertigt. Derselbe lautet: (liest:) „Das h. Haus wolle beschließen: Es sei die bei Unzmarkt sich von der Reichs-Italienerstraße abzweigende, die Provinzen Steiermark und Salzburg verbindende, sogenannte Murauerstraße, welche bisher zum Theile mit ihren 4 Brücken über die Mur, von den angrenzenden Bezirken Judenburg, Neumarkt und Oberwölz, größten Theils aber, und zwar in einer Länge von 6 Meilen, vom Bezirke Murau mit großen Kosten erhalten werden muß, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als eine Landesstraße zu erklären, und der

Landes-Ausschuß zu beauftragen, diesen Gegenstand in Vorberathung zu nehmen und hierüber bis zur nächsten Session einen geeigneten Antrag zu stellen.“ Dieser Antrag wird gedruckt, und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 6 Uhr zu einer Sitzung ein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich fordere den Herrn Abg. v. Rainer auf, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, den von ihm eingebrachten Antrag zu begründen. Der Antrag lautet: (liest den als Beilage A angeschlossenem Antrag.) Herr v. Rainer hat das Wort.

Abg. v. Rainer (L. B. Graz): Ich werde auf die Begründung verzichten und den Antrag einfach dem h. Hause empfehlen, obgleich für jetzt die Kinderpest erschaffen ist.

Landeshauptmann: Da jeder Antrag geschäftsordnungsmäßig entweder dem ständigen oder einem anderen Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden muß, so gewärtige ich diesfalls weitere Anträge.

Abg. v. Rainer: Ich stelle den Antrag, meinen ich dem Landes-Ausschusse zur weiteren Geschäftsbehandlung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand in dieser Richtung das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der Antrag des Herrn Abg. v. Rainer dem Landes-Ausschusse zur Behandlung überwiesen werde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen, der Gegenstand wird also dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Grundzüge der den landschaftlichen Beamten und Dienern zu ertheilenden Dienstes-Instruktionen. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Karnitschnig (von der Tribune): Vor allem erlaube ich mir zu bemerken, daß der Finanz-Ausschuß mich als Spezial-Referenten mit der Ehre der Berichterstattung über diesen Gegenstand betraut hat.

Hohe Versammlung! (liest den als Beilage B beigefügten Bericht). Ich glaube von der Vorlesung der Grundzüge vorläufig noch Umgang nehmen zu sollen, insofern sie nicht vom h. Hause begehrt wird, nachdem diese Grundzüge ohnedies von Paragraph zu Paragraph bei der Spezial-Debatte werden vorgelesen werden.

Landeshauptmann: Das h. Haus ist wahrscheinlich damit einverstanden? (Es meldet sich Niemand zum Worte.) Ich erkläre somit die General-Debatte für eröffnet; wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort zu nehmen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn

Niemand in der General-Debatte das Wort zu nehmen wünscht, so gehen wir zur Spezial-Debatte über; ich bitte den Herrn Berichterstatter mit dem Titel zu beginnen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest): „Grundzüge der für die Dienstleistung der landschaftl. Beamten und Diener zu ertheilenden Instruktion.“ Bei der Ueberschrift dieser Grundzüge wurde der im §. 25 der Landes-Ordnung enthaltene Text genau beibehalten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Ueberschrift das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit der Ueberschrift einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest): „Allgemeine Bestimmungen.“ Vermöge der Gliederung, welche bereits in dem Berichte erwähnt ist, werden diese Grundzüge in allgemeine und besondere Bestimmungen zerlegt, die besonderen Bestimmungen werden wieder unterabgetheilt: „A. Für die Hilfsämter.“ „B. Für das Obereinnehmeramt“ und „C. Für die Buchhaltung.“ Die erste Gliederung ist somit mit der Bezeichnung überschrieben: „Allgemeine Bestimmungen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich dieser Form das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche einverstanden sind mit der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen“ in Consequenz mit der weiteren Gliederung in besondere Bestimmungen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Diese Aufschrift ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest den §. 1 in der Beilage B.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit §. 1 einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest den §. 2 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht unverändert dem Alinea 2 des Antrages des Landes-Ausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche den Paragraph annehmen wollen. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest den §. 3 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht ebenfalls unverändert dem Alinea 3 des Antrages des Landes-Ausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit §. 3 einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig (liest den §. 4 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht zum Theile, was das erste Alinea betrifft, unverändert dem Alinea 4 des Antrages des Landes-Ausschusses. Der Finanz-Ausschuß hat jedoch für nothwendig befunden, ein zweites Alinea als Zusatz beizufügen, indem dieser Zusatz des Vorbehaltes im §. 28 der Instruktion für den Landes-Ausschuß gegründet ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich den Paragraph zur Abstimmung bringen; diejenigen Herren, welche für die Annahme desselben sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig (liest den §. 5 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht unverändert dem Alinea 5 des Antrages des Landes-Ausschusses, bloß mit dem Zusätze der Hinweisung auf das b. G.-B. zur Betonung des Unterschiedes zwischen Schadenersatz und Genugthuung.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig (liest): „Besondere Bestimmungen. A. Für die Hilfsämter.“

Landeshauptmann: Ist über diese Aufschrift etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So sehe ich sie für angenommen an.

Berichterstatler Karnitschnig (liest den §. 6 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht unverändert den Alinea 6 und 7 des Antrages des Landes-Ausschusses, welche beide Alinea in diesen Paragraph zusammengezogen und im Uebrigen nur in eine imperative Form umgeändert wurden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 7 in der Beilage B.) Dieser Paragraph wurde an die Stelle des Alinea 8 in dem Antrage des Landesauschusses bestimmt. Alinea 8, nämlich die Vorschrift zur Vermeidung des unnöthigen Erhibirens, wurde aus dem bereits im Berichte enthaltenen Grunde beseitigt. Dafür hat jedoch der Ausschuß diese Bestimmung wegen Vermeidung unnöthiger Aenderungen im Registraturs-Plane zu treffen befunden, weil eine Aenderung im Registratursplane, in so ferne dazu keine dringende Nothwendigkeit besteht, leicht Irrungen und Erschwerungen in der Auffuchung und Auffindung der Akten herbeiführt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 7 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Paragraph anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 8 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht unverändert dem Alinea 9 im Antrage des Landesauschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Es wird zugleich auch über die Aufschrift: „B. Für das Obergemeinnehmer-Amt“ abzustimmen sein. Diejenigen Herren, welche diese Aufschrift sammt §. 8 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 9 in der Beilage B.) Es wurden bereits im Berichte die Gründe wegen unbestimmter Beschränkung der Zahl der Klassen vorgetragen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 9 annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 10 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 11 des Antrages des Landesauschusses, nur hat der Finanzausschuß noch die weitere Verpflichtung des Obergemeinnehmers, bezüglich der Mitwirkung und Mitfertigung bei der Ausstellung und Umschreibung der Obligationen, für wichtig erachtet.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 11 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 12 des Antrages des Landesauschusses, und durch diese Bestimmung wird eben die Geschäftsvereinfachung bei dem Obergemeinnehmer-Amte, und eine Uebersichtlichkeit und Genauigkeit der Geschäftsgebarung angebahnt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 11 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: (liest den §. 12 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 13 des Antrages des Landesauschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 12 so anzunehmen wünschen, wollen gefäl-

ligt sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 13 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 14 des Antrages des Landesausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 13 so anzunehmen wünschen, wie er hier vorgelesen wurde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 14 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 15 des Antrages des Landesausschusses mit dem Zusatz, daß diese Kasse vom Obereinnehmer selbst geführt werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 14 nach der vorgelesenen Textirung anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: „C. Für die Buchhaltung.“ (liest den §. 15 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 16 des Antrages des Landesausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort darüber zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche die Aufschrift sammt dem §. 15 so anzunehmen wünschen, wie sie vorgelesen wurden, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 16 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 17 des Antrages des Landesausschusses mit Weglassung des Einganges, welche Weglassung bereits im Berichte begründet ist. Die Umänderung der Berechtigung der Buchhaltung zur selbstständigen Erledigung nach Alinea 17 in die Verpflichtung derselben zur selbstständigen Erledigung liegt in der Natur der Sache.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit der Annahme dieses Paragraphen einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 17 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht dem Alinea 18 des Antrages des Landesausschusses, enthält jedoch den Zusatz, daß der Buchhaltung auch das Recht und die Pflicht eingeräumt ist, unmittelbar an den Landtag mittelst Berichten die von ihr wahrgenommenen Gebrechen und Anstände oder Bedenken zur Sprache zu bringen. Der Finanzausschuß hat auf diesen Zusatz besonders Gewicht legen zu sollen vermeint. Die Controle über den Landesausschuß als leitende Verwaltungsbehörde

steht zwar allerdings dem Landtage zu, jedoch hat der Landesausschuß selbst für nothwendig und zweckmäßig erachtet, auch der Buchhaltung einen Einfluß auf diese dem Landtage zustehende Controle einzuräumen, dahin zielend, daß die Buchhaltung berechtigt und verpflichtet sein solle, die von ihr wahrgenommenen Gebrechen und Bedenken in der Wirthschaftsleitung durch Bemerkungen in den Rechnungen und durch Berichte an den Landesausschuß zur Sprache zu bringen. Diese Befugniß schien jedoch dem Finanzausschuße zu beschränkt, indem auch der Landtag selbst an derlei Bedenken und Gebrechen, insbesondere im Falle deren höherer Bedeutung, ein wesentliches Interesse nehmen muß. Es ist zwar allerdings wahr, daß durch die Bemerkungen in den Rechnungen und beziehungsweise in den Rechnungsabschlüssen, welche dem Landtage vorgelegt werden, auch der Landtag in die Kenntniß von derlei Bedenken kommt; jedoch die Zeit, wann der Landtag auf diesem Wege zur Kenntniß von derlei Gebrechen oder Bedenken kommt, ist insoferne eine bereits verspätete, als der Akt, in welcher die Buchhaltung ein derlei Bedenken oder Gebrechen gefunden oder wahrgenommen hat, bereits eine vollendete Thatsache ist, während die Buchhaltung bereits bei den monatlichen Rechnungsabschlüssen Gelegenheit hat, bei irgend einem Akte, der erst im Beginne oder im Zuge ist, bereits ein derlei Bedenken oder Gebrechen zu entdecken, daher der Buchhaltung auch die Gelegenheit eingeräumt werden muß, dieses Gebrechen dem Landtage zu einer Zeit bekannt zu geben oder bei demselben zur Sprache zu bringen, wo der Akt, in welchem dieses Bedenken oder Gebrechen liegen soll, noch keine vollendete Thatsache ist. Dies wird eben durch diesen Beisatz nach der Ansicht des Finanzausschusses bewirkt. Uebrigens wurde bestimmt, daß diese Berichte der Buchhaltung durch den Landesausschuß an den Landtag zu gelangen haben, und durch diese Bestimmung glaubte der Finanzausschuß der Würde des Landtages, des Landesausschusses und der Buchhaltung vollkommen Rechnung getragen zu haben.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich denselben zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche den §. 17, so wie er vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 18 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht unverändert dem Alinea 19 des Antrages des Landesausschusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit §. 18 einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 19 in der Beilage B.) Hier ist ein Druckfehler. Es muß nämlich statt „Ausfchreibungen“ heißen „Aufschreibungen.“ Der Paragraph entspricht übrigens unverändert dem Alinea 20 des Antrages des Landesausfchusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu nehmen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig: (liest den §. 20 in der Beilage B.) Dieser Paragraph entspricht ganz unverändert dem Alinea 21 des Antrages des Landesausfchusses.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt, die Grundzüge sind hiermit angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesausfchusses über den vom Herrn Abg. Karnitschnig in der 9. Sitzung begründeten Antrag, eine Verbesserung der Geschäftsordnung betreffend. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landesausfchusses darüber das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayer (von der Tribune liest den als Beilage C. angeschlossenen Bericht bis zum vorletzten Alinea: „litt b. . . .“): Dieser Begründung erlaube ich mir noch beizufügen, daß von Seite des Herrn Antragstellers Karnitschnig auch wirklich ursprünglich der Antrag gestellt war, die Unterstützung auch hier nur durch 10 Mitglieder eintreten zu lassen und daß nur in Folge eines Druckfehlers in den gedruckten Berichten die Zahl 15 an die Stelle von 10 gesetzt war. (Liest die beiden letzten Alinea des Berichtes C.) Ich erlaube mir noch beizufügen, daß, wenn dem Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig nach dem Antrage des Landesausfchusses stattgegeben wird, der §. 13 dann in folgender Fassung lauten würde: „Abänderungs-Vorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet und so gleich berathen werden; dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und sind dem Vorsitzenden schriftlich und zwar ohne Begründung zu übergeben, und von demselben unmittelbar vor der Abstimmung über den Hauptantrag zur Unterstützung zu bringen.

Wird ein Abänderungs-Antrag (Amendement) nicht von 10 Mitgliedern unterstützt, so wird derselbe nicht weiter berücksichtigt.“

Dann der §. 34 würde nach dem beivorteten Antrage lauten: „Vor dem Hauptantrage sind die ver-

tagenden, dann die abändernden Anträge, in so ferne die einen und die anderen gehörig unterstützt sind, und darunter diejenigen früher zur Abstimmung zu bringen, die den Antrag gänzlich aufheben oder in größerem Maße einschränken.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig ungetheilt zur Abstimmung bringen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. (Niemand meldet sich zum Worte). Der Antrag lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag, so wie er vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen somit zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über; es ist dieß der Bericht des Ausfchusses, welcher niedergelegt wurde, um die Winzerordnung zu prüfen, und nach Umständen eine neue zu entwerfen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Ausfchusses für die Winzerordnung das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Hlube! (von der Tribune, liest den als Beilage D beigeflossenen Bericht.) Was meine Person anbelangt, so muß ich das h. Haus bitten, den Umstand zu berücksichtigen, daß ich als Nichtjurist über ein positives Gesetz Bericht zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Ich glaube nicht, daß das h. Haus wünschen wird, daß die Winzerordnung jetzt in extenso vorgelesen werde; es wäre jetzt nach der Vorlesung des Berichtes, glaube ich, genug Stoff, um die General-Debatte zu eröffnen. Wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der General-Debatte das Wort ergreift, so gehen wir auf die Spezial-Debatte über; ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Gesetzentwurf absatzweise vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Hlube! (liest den Titel des Gesetzentwurfes in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich dieser Aufschrift irgend etwas zu bemerken?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz.) Ich glaube, daß die Form, welche bei Erlassung eines Landesgesetzes beobachtet werden soll, und die bisher von Seite der hohen Regierung immer angenommen worden ist, hier nicht beobachtet wurde. Diese Form scheint mir um so nothwendiger, weil im Eingange die Mitwirkung und Zustimmung des Landtages betont wird, was eben Sache des Landesgesetzes ist. Die gewöhnliche Form ist die: „Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit eine Winzerordnung festgesetzt wird.“ dann kommt: „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich zu verordnen, wie folgt.“ Ich trage darauf an, daß diese Aufschrift gewählt werde, weil sie, wie gesagt,

die übliche ist, und weil bei derselben im Gesetze selbst die Zustimmung des Landtages enthalten ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Glubek: Wir haben das Gesetz ganz einfach dem Landesausschuß vorgelegt, und der Landesausschuß selbst hat diese Aufschrift darauf geschrieben. Wir haben nur geschrieben: „Winzerordnung für das Herzogthum Steiermark.“ Es ist diese Form beliebt worden und daher hat auch das Comité dieselbe beibehalten. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß die gewöhnlichen Formen beibehalten werden, wie sie üblich sind.

Landeshauptmann: Ich werde hier eine faktische Aufklärung geben. Mir ist die Winzerordnung ohne weitere Aufschrift übergeben worden, ich habe ganz flüchtig mit Bleistift darauf geschrieben: „Landes-Gesetz vom“ gültig für das Herzogthum Steiermark,“ ohne mich in weitere Details einzulassen, und dieselbe in die Druckerei gesendet. Es ist nur mein persönliches Versehen. Die Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall wird ganz die richtige sein.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Die Aufschrift würde so zu lauten haben: „Gesetz vom“, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit eine Winzerordnung festgesetzt wird. Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich zu verordnen, wie folgt.“ Diejenigen Herrn, welche mit dieser Aufschrift einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den § 1 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 1 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 1 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.)

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz.): Es muß hier heißen „sonstige“ anstatt „sonstigen.“

Landeshauptmann: Es ist ein Druckfehler, das „n“ ist wegzulassen. Der §. 1 ist also angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 2 in der Beilage D.) Nach dem Worte „werden“ in der zweiten Zeile ist der Beistrich ausgelassen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 2 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herrn, welche den §. 2, so wie er vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 3 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 4 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 4, wie er vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 5 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz.): Ich glaube, in dem 3. Alinea soll es heißen: „von der politischen Behörde ihres neuen Aufenthaltes,“ denn sonst weiß man nicht, ob die Ausfertigung von der politischen Behörde ihres vorigen, oder ob von der ihres neuen Aufenthaltes zu geschehen habe.

Berichterstatter Dr. Glubek: Es ist dies ganz richtig, weil solche Winzer natürlich aus andern Ländern kommen, und einen neuen Aufenthalt nehmen. Ich bin ganz dafür, daß dieses Wort eingeschaltet werde, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Ich wollte nur bemerken, daß es hier in dem ersten Alinea des §. 5 heißt: „Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche, dessen Muster hier beigegeben ist, auf seine Kosten zu versehen.“ Der Abdruck dieses Musters ist aber unterblieben.

Landeshauptmann: Ich habe es absichtlich nicht drucken lassen. Es kann doch nicht Gegenstand einer Berathung und Abstimmung sein, wie die Linien gezogen werden.

Berichterstatter Dr. Glubek: Uebrigens ist das Formular eines Winzerbuches bereits dem Präsidium übergeben worden. Es sind nur diejenigen Rubriken in das Winzerbuch aufgenommen worden, welche absolut nothwendig erscheinen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den Paragraph zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst so wie er hier steht, und dann den Zusatzantrag des Herrn Grafen Rottulinsky, welcher dahin geht, daß es in dem 3. Alinea heißen soll: „von der politischen Behörde ihres neuen Aufenthaltes.“ Diejenigen Herren, welche den

Paragraph, so wie er hier gedruckt vorliegt, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen. Diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Grafen Rottulinsky, daß das Wort „neuen“ zwischen den Worten „ihres“ und „Aufenthaltes“ in dem 3. Alinea eingefügt werde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen; darnach wird dieser Absatz lauten: „Den Winzern . . . werden solche von der politischen Behörde ihres neuen Aufenthaltes auf Grund ihrer Reiselegitimationen ausgefertigt.“

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 6 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 7 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit der Annahme der Textirung einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 8 in der Beilage D.)

Es muß da corrigirt werden in: „der betreffenden Rubriken“; es sind nämlich 3 Rubriken, bei welchen die Eintragung in das Winzerbuch zu geschehen hat.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche mit der Annahme des §. 8 einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 9 in der Beilage D): „Gemeindefasse“, — §. 31 bestimmt, welcher Gemeindefasse diese Strafgebelber zuzufallen haben.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 9 so anzunehmen wünschen, wie er hier vorgelesen wurde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 10 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 11 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 11 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 12 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich habe mit Vergnügen aus der Durchlesung des Gesetzes, wie es aus der Hand des gewählten Ausschusses hervorgegangen ist, gesehen, daß der Ausschuß die meisten jener schroffen Bestimmungen, welche in dem ersten Entwurfe enthalten waren, und mir nach meiner Anschauung den jetzigen humanitären Bestimmungen einer Gesetzgebung und dem Principe des gleichen Rechtes wenig entsprechend schienen, hinweggelassen oder in entsprechender Weise abgeändert hat. Hier finde ich aber doch eine Bestimmung, die mir nicht ganz entsprechend scheint. Es heißt hier: „Der Winzer ist verpflichtet, dem Dienstgeber zu gehorchen.“ Das Verhältniß zwischen dem Winzer und dem Weingartenbesitzer ist nicht das Verhältniß zwischen dem Herrn und Knechte, oder zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen, das Verhältniß ist ein vertragmäßiges Verhältniß, es ist nach dem 26. Hauptstücke des allg. bgl. Gesetzbuches als Dienstvertrag zu beurtheilen. Es hat daher der diensthnehmende Winzer den Anordnungen des Dienstgebers, welche seinen Dienst betreffen, allerdings unbedingt Folge zu leisten, allein er ist nicht den Befehlen des Dienstherrn in der Weise untergeben, daß er Alles, was ihm sein Dienstherr befiehlt, auszuführen hat. Er hat nicht die unbedingte Pflicht des Gehorsams, sondern nur die Pflicht der Folgeleistung in allen auf den Dienst sich beziehenden Angelegenheiten. Es würde sonst bei dieser allgemeinen Stilisirung, wie sie hier beantragt wird, ein neues Unterthansverhältniß gegründet, ein neues Verhältniß des Knechtes, — im eigentlichen Sinne des Knechtes gegenüber dem Herrn, als eigentlichen dominus, dem er unbedingt zu folgen hat, und zwar in Allem und Jedem, ob es nun den Dienst oder eine andere Angelegenheit betrifft. Ich wünsche daher den Paragraph anders stilisirt, und zwar dahin: „der Winzer ist verpflichtet, dem Dienstgeber in allen auf seinen Dienst sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten.“ Die andern Sätze würden bleiben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich glaube zwar, daß der Ausschuß, welcher mit der Abfassung der Winzerordnung betraut war, ohnedies auch das Wort „gehorsam“ in keinem anderen Sinne genommen haben wird. Indessen, weil doch die Stilisirung etwas undeutlich klingen mag,

und möglicher Weise zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, und ich nicht glaube, daß wir hier in dieser Saale ein neues Unterthans-Verhältniß schaffen wollen, so wäre es allerdings zweckmäßig, wenn wir diesem unserem Sinne durch die Einschaltung des vom Herrn Dr. Rechbauer beantragten Beisatzes einen Ausdruck geben würden.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Rainer (v. B. Graz): Ich glaube, daß der Zweck des Antrages des Herrn Dr. Rechbauer erreicht wird, wenn man bloß nach dem Worte „Dienstgeber“ einschaltet „als solchem.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Glubek: Wir haben geglaubt, daß diese Bemerkung entfallen dürfte, weil es im §. 2 heißt: „zwischen dem Weingartbesitzer als Dienstgeber“; der Dienstgeber des Winzers ist nur der Weingartenbesitzer, und im §. 11 ist auch nur gesagt worden, daß der Winzer verpflichtet ist, bloß für die Weingartenrealität sich zu verwenden, der Dienstgeber kann ihn zu anderen Arbeiten nicht verwenden; wir haben daher dort den Passus angenommen: „zu was immer für Arbeiten“, jedoch nur „für die Weingartenrealität“; für andere Arbeiten kann er ihn gar nicht verwenden, sondern bloß für die Weingartenrealität, und der Dienstgeber ist Niemand anderer als eben nur der Weingartenbesitzer. Uebrigens bin ich nicht entgegen, wenn die Sache für die Leute einfach dargestellt wird, so daß aller Zweifel behoben wird, denn wir müssen bedenken, daß wir ein Gesetz für Leute geben, die auf einer niedrigen Stufe der Bildung stehen (Unruhe), und daher habe ich als Berichterstatter gegen den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich werde mich jetzt nach dem heute angenommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig benehmen, und vor der Abstimmung über den Hauptantrag die Gegenanträge zur Unterstützung bringen. Es liegt vor der Antrag des Herrn v. Rainer, nach welchem der Beginn des §. 12 so lauten würde: „der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstgeber als solchem zu gehorchen u. s. w.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er hat nicht die nöthige Unterstützung gefunden. Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer lautet: „der Winzer ist verpflichtet, dem Dienstgeber in allen auf seinen Dienst sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten, ihm, sowie seinen Angehörigen mit Achtung u. s. w.“ Diejenigen Herren,

welche den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich werde senach, da nur dieser Gegenantrag des Herrn Dr. Rechbauer vorliegt, zuerst diesen, und wenn derselbe fallen sollte, die ursprüngliche Stilisirung des Ausschußantrages zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph nach der Stilisirung des Herrn Dr. Rechbauer dahin lautend (liest den §. 12 in der vom Abgeordneten Dr. Rechbauer beantragten Fassung) anzunehmen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek (liest den §. 13 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph, so wie er vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Glubek (liest den §. 14 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 14 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek (liest den §. 15 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit der Textirung des §. 15 einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 16 in der Beilage B).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich bringe den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Paragraphes sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek (liest den §. 17 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer: In Consequenz mit dem bereits im §. 12 gefaßten Beschlusse erlaube ich mir, hier auch einen Antrag zu stellen. Ich zweifle gar nicht, daß auch der Ausschuß bei der Bestimmung des Absatzes c, wo als ein Grund der Entlassung angeführt wird, wenn der Winzer den Befehlen des Dienstgebers Ungehorsam entgegensetzt, darunter Anordnungen in Bezug auf den

Dienst und nicht willkürliche Befehle in irgend welcher Richtung verstanden hat, allein, nachdem wir hier ein Gesetz machen, so glaube ich, ist es doch wünschenswerth, wir machen das Gesetz klar, daß man genau weiß, was darunter verstanden wird. Es können allerdings Fälle vorkommen; wo der Winzer den Befehlen seines Dienstgebers nicht Folge leistet, weil sie nach seiner Anschauung nicht im Bereiche, nicht im Befugnisse des Dienstherrn liegen, dieser könnte dem Winzer z. B. befehlen, mit den Kindern alle Tage spazieren zu gehen, die Kinder herumzutragen, und dergleichen (Heiterkeit). Das gehört nicht in die Geschäfte des Winzers. Es soll daher hier eine Beschränkung in der Richtung gegeben werden, was für Befehle das sind, es sind nämlich solche Befehle, die er in Bezug auf den Dienst erhalten hat. Ich würde also in Consequenz mit §. 12 beantragen, daß es hier in litt c. heißen solle „den in Bezug auf seinen Dienst erhaltenen Befehlen“.

Landeshauptmann: Abgeordneter Dr. H. Mülle hat das Wort.

Abg. Dr. H. Mülle (Gilli): Ich glaube, daß die litt a. des §. 17 besser dadurch stylisirt werden könnte, daß man zwischen den Worten „Betrug“ und „Veruntreuung“ statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ setzen würde; sonst könnte man zu der Ansicht gelangen, daß die litt a. des §. 17 nur dann zur Anwendung komme, wenn der Winzer sich aller drei Uebertretungen, die hier angeführt sind, schuldig gemacht hat. (Heiterkeit).

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rottulinský: Ich muß auch noch eine Stylisirungs-Änderung beantragen, die zwar sehr unwesentlich, aber doch wegen der Sprachrichtigkeit nothwendig ist. In der litt f. muß es nämlich anstatt „der Beschimpfung oder Mißhandlung“ heißen: „eine Beschimpfung oder Mißhandlung.“ Diese Stylisirung wäre sonst nicht deutsch.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen an. Wollen der Herr Berichterstatter das Wort ergreifen?

Berichterstatter Dr. Hlubek: Ich habe gegen diese Verbesserung Nichts einzuwenden; es ist ganz richtig, daß hier statt „und“ „oder“ stehen soll, und consequenter Weise müssen wir, da wir schon eine Änderung im §. 12 vorgenommen haben, auch hier diese Änderung vornehmen, daß er sich den Anordnungen zu fügen habe, welche sich auf den Dienst beziehen; das fordert die Consequenz. Ebenso ist das, was Herr Graf Rottulinský bemerkt hat, ganz richtig: „Wenn er sich eine Beschimpfung zu Schulden kommen läßt.“

Landeshauptmann: Da der Herr Berichterstatter die sämtlichen Gegenanträge zu den seinigen gemacht hat, glaube ich über diese Anträge keine Unterstützungsfrage stellen zu müssen, sondern diesen Paragraph gerade so zur Abstimmung zu bringen, wie er mit Einfügung dieser Verbesserungen lautet. Er würde daher lauten: „Dem Winzer kann vor Ablauf des Winzerjahres der Dienst aufgekündigt werden, denn er binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung zu verlassen hat:

- a) wenn er eines Verbrechens überhaupt oder der Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder der Veruntreuung für schuldig erkannt wird;
- b) wenn er die bedungene Anzahl von Hilfsarbeitern oder Hausthieren ohne Einwilligung des Dienstgebers vermindert und der an ihm ergangenen Aufforderung zur Ergänzung binnen Einen Monat keine Folge leistet;
- c) wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den in Bezug auf seinen Dienst erhaltenen Befehlen des Dienstgebers (§. 12) beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegen setzt;
- d) wenn er die ihm zur Benützung überlassenen Hausthiere, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, gänzlich vernachlässigt;
- e) wenn er seine Arbeitskräfte gegen die Bestimmungen des §. 11 ohne Zustimmung des Dienstherrn, und ungeachtet der an ihn ergangenen Warnung bei Anderen verwendet; und
- f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Dienstgeber und seine Angehörigen zu Schulden kommen läßt.

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich bitte, daß auch im Punkte f) nach dem Worte „Dienstgeber“ statt „und“ „oder“ gesetzt werde.

Landeshauptmann: Der letzte Satz würde also so lauten: „f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph mit dieser Textirungsabänderung annehmen wollen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 18 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube es sollte heißen: „wenn er oder seine Angehörigen vom Dienstgeber oder seinen Angehörigen mißhandelt worden sind.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wann

nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, sich über diese Aenderung zu äußern.

Berichterstatter Dr. Hubel: Die vorliegende Stylisirung beruht lediglich auf einem Versehen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Parapgraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, diesen Parapgraph, sowie er hier steht, mit Ausnahme der Abänderung in Alinea: „a) wenn er oder seine Angehörigen vom Dienstgeber oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind“, (statt „ist“) anzunehmen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Parapgraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hubel (liest den §. 19 in der Beilage D): Hier muß es heißen. „Heu oder Grummet.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Parapgraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Stremahr (Graz): Ich möchte beantragen, daß bei dem zweiten Alinea beigelegt werde: „Kann die Menge desselben nicht ausgemittelt werden, oder ist das Vieh erst während des Dienstes von ihm beigelegt worden, ...“ Denn dieser Fall kann auch eintreten, und ich glaube, es ist dann derselbe Grund vorhanden, daß dem Winzer der hier angegebene Bedarf an Futter beim Verlassen des Dienstes mitgegeben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Hubel: Ich glaube, daß wir den Beisatz: „oder ist das Vieh vom Winzer erst während des Dienstes beigelegt worden“ nicht aufnehmen sollten; denn es könnte ja der Winzer, wenn er wandert, plötzlich vor der Wanderzeit mehrere Thiere anschaffen, und der Weingartenbesitzer wäre verpflichtet, ihm für jedes Thier, welches er in der letzten Zeit beigelegt hat, das Futter bei der Wanderung zu verabsolgen. Wir haben ja ausdrücklich gesagt: „Bedungene und beigelegte Anzahl“; für dieses Vieh kann er das Futter mitnehmen. Würden wir aber sagen, auch für das angeschaffte Vieh, so könnte der Winzer vor der Wanderung eine Masse Thiere anschaffen, und wir müßten ihm für jedes angeschaffte Thier Futter verabsolgen. Ich glaube daher nicht, daß wir diesen Beisatz annehmen sollen.

Abg. Dr. Stremahr (Graz): Um diesem Bedenken zu begegnen, würde ich in dem von mir gestellten Antrage noch das Wort „vertragsmässig“ einschalten.

Berichterstatter Dr. Hubel: Also müßte kommen: „Für jedes vertragsmässig bedungene zc.“ Ich glaube aber, es ist dieser Begriff schon in den Worten: „für jedes bedungene oder beigelegte Kind ...“ enthalten.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag zu übergeben. (Geschicht.) Der Zusatzantrag lautet:

„Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur so viel von dem geernteten Futter mitnehmen, als er beim Eintritte in den Dienst mitgebracht hat.“

Kann die Menge desselben nicht ausgemittelt werden, oder ist das Vieh von dem Winzer erst während des Dienstes vertragsmässig beigelegt worden, so sind dem Winzer für jedes bedungene und beigelegte u. s. f.“

Diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Dr. Stremahr zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt. Ich bringe also den ursprünglichen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er wurde bereits wiederholt gelesen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme desselben sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hubel (liest den §. 20 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Parapgraph zu sprechen?

Abg. Graf Kottulinski (Großgrundbesitz): Ich halte die Bestimmung des dritten Alinea: „Bestehen die Bezüge in Fehungen von Aekern, und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung“ für zu wenig präcise, und ich glaube, es sollte bestimmt ausgedrückt werden, in welcher Quantität diese Entschädigung geleistet werden soll. Es ist üblich, bei der Uebergabe von Landgütern für bestellte Saaten den doppelten Samen zu geben. Ich würde also beantragen, daß auch dem Winzer in diesem Falle der doppelte Same als Entschädigung gegeben werden solle. Ich werde den Antrag gleich niederschreiben.

Abg. Löschnig (L. B. Marburg): Ich kann mich dem Herrn Vorredner nicht anschließen, indem der doppelte Samen für den Winzer viel zu wenig ist, denn er baut nur Aukuruz oder Erdäpfel; wenn man ihm nun den doppelten Samen giebt, hat er nicht $\frac{1}{8}$ seiner Arbeit gezahlt. Ich würde daher dafür stimmen, daß durchschnittlich der Jahreszeit gemäß abgelöst werde.

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg): Ich glaube, in dem Alinea 4 könnte der ganze letzte Satz wegbleiben, er ist vollständig überflüssig; nämlich: „Gehören aber die Kinder dem Dienstgeber, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben.“ Denn es heißt ohnedies: „Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur so viel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmässig beigelegten Kinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stücke Jungvieh unter zwei Jahren gleich Einem erwachsenen Kinde gehalten werden.“ Es ist daher der letzte Satz überflüssig.

Abg. Dr. Hassner (L. B. Stainz): Der Einwurf des Herrn Abg. Löschnig, betreffs des zu gering ausgemittelten Betrages für bestellte und nicht geerntete Saa-

ten findet seine Erledigung im §. 28 dieses Gesetzes, welcher folgendermassen lautet: (liest den §. 28 in der Beilage D). Es besteht also eine Anordnung bezüglich der Grösse der Entschädigung, und es dürften daher die Bedenken der Herren durch sie beseitigt werden.

Abg. Graf Rottulinsky (Grossgrundbesitz.): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich glaube, daß der Schlusssatz des §. 20 nicht überflüssig ist, §. 20 behandelt eben einen anderen Fall als §. 19. Im §. 19 ist der Fall erledigt, wenn die Wanderung zu gewöhnlicher Zeit geschieht, und im §. 20, wenn dies zu außergewöhnlicher Zeit geschieht. Wenn der Schlusssatz des §. 20 weggelassen wird, entsteht eine Lücke im Gesetz.

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg): Ich habe nicht gesagt, daß der letzte Satz des §. 20, sondern der letzte Satz des 4. Alinea dieses Paragraphen: „Gehören aber die Kinder dem Dienstgeber, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben,“ überflüssig, vollkommen überflüssig ist.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube gegen den Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer bemerken zu sollen, daß es wünschenswerth sei, den angekämpften Satz zu belassen. Es treten in der Praxis sehr häufig Mißverständnisse ein, und man kann deshalb nicht deutlich genug sprechen.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Ich bin auch der Ansicht, daß der vom Ausschusse beantragte Schlusssatz zum 4. Alinea: „Gehören aber die Kinder dem Dienstgeber, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben,“ deshalb zu verbleiben haben, weil diese Fassung hier nur für den Fall beliebt wurde, als der Dienst während des Winterjahres verlassen wird. Es ist allerdings im §. 19 für diejenigen Fälle, in welchen die Wanderung zur festgesetzten Zeit stattfindet, vorgesehen; es muß aber auch, glaube ich, für den Fall vorgesehen werden, wenn der Dienst während des Winterjahres verlassen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Der Herr Berichtstatter hat das Wort.

Berichtstatter Dr. Glubek: Was den Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer anbelangt, so ist derselbe ohnehin schon durch den Herrn Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld berichtet worden. Ich halte den Beisatz für unumgänglich nothwendig, denn wir müssen dem Menschen dasjenige hervorheben, was er zu beobachten hat, und er könnte im andern Falle, wie die Erfahrung lehrt, das Futter wegschleppen und die Thiere vernachlässigen. Die Filiale Marburg hat viele Fälle angeführt, wo die Winzer

die Thiere, die ihnen überlassen worden sind, gänzlich vernachlässigt und endlich das Futter auf erlaubte oder unerlaubte Weise weiter verkauft haben. Es ist also hier unumgänglich nothwendig, zu sagen, daß für den Fall, als die Kinder dem Dienstgeber gehören, das Futter aller Art zurückzubleiben habe.

Herr Graf Rottulinsky hat ohnehin seinen Antrag zurückgezogen.

Was endlich die beantragte Weglassung des Schlusssatzes des §. 20 anbelangt, (Rufe: Ist nicht beantragt.) — ich glaube von Herrn Dr. Fleck, — so ist er unumgänglich nothwendig; weil es sich um das mitgebrachte Futter handelt. Wird z. B. einem Winzer der Dienst aufgekündet, und er hat in denselben Futter mitgebracht, so fordert es doch die Gerechtigkeit, daß er das mitgebrachte Futter wieder mitnehmen könne, und deshalb muß der Schlusssatz bleiben.

Landeshauptmann: Es liegt mir über diesen Paragraph kein Gegenantrag vor. Ich werde daher denselben ganz so, wie er vorgelesen wurde, und ungekürzt zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des §. 20 sind, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich). Er ist angenommen.

Berichtstatter Dr. Glubek (liest den §. 21 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Bayer (Grossgrundbesitz.): Ich glaube, daß die Bestimmung, daß der Dünger ohne Entschädigung zurückgelassen werden solle, für den Winzer zu hart ist; denn es kommen häufig Fälle vor, daß die Streu vom Winzer selbst besorgt wird, und er müßte also die Streu, die auch im Dünger enthalten ist, unentgeltlich zurücklassen. Das ist doch etwas zu hart; die Streu ist ja in mancher Gegend eine kostspielige Sache. Ich glaube daher, daß der Beisatz beigefügt werden solle: wenn die Streu vom Dienstgeber beigelegt wurde, dann muß der Dünger ohne Entschädigung zurückgelassen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Neupauer (Grossgrundbesitz.): Ich habe dieser Bemerkung entgegen zu setzen, daß mir wenigstens der Fälle noch nicht viele vorgekommen sind, weder bei meinen eigenen Besitzungen, noch bei andern Herren, mit denen ich über dieses Verhältniß Erkundigungen eingezo-gen, daß der Winzer die Streu aus Eigenem beistellt; es geschieht dies, glaube ich, nur vom Herrn selbst.

Abg. Bayer: Dieser Fall ist in unserer Gegend häufig; möglich ist er, weil er factisch da und dort eintritt. Uebrigens glaube ich, es schadet der Beisatz nicht.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich erlaube mir auf den Antrag des Herrn Abg. Bayer zu erwidern, daß ja nach der Stylisirung des Paragraphen ohnehin vorausgesetzt wird, daß Streu und Holz dem Herrn gehört haben, und daß sie der Herr dem Winzer nur zum Gebrauche zugewiesen hat. Es ist nur von der ihm zum Gebrauche zugewiesenen Streu und Dünger die Rede.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Bayer: Das zweite Alinea dieses Paragraphen sagt bloß: „Streu“ und nicht „Dünger.“

Landeshauptmann: Herr Abg. Bayer haben sich über diesen Gegenstand bereits zweimal geäußert; ich bitte mir den Antrag schriftlich zu geben. (Geschieht.) Der Antrag des Herrn Abg. Bayer würde sich folgendermaßen einfügen: „In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingartrealität vorrätliche Dünger aller Art, wenn die Streu vom Dienstgeber beige stellt wurde, ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel ob die Hausthiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören.“

Diejenigen Herren, welche diese Einschaltung der Worte: „wenn die Streu vom Dienstgeber beige stellt wird“ unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Sie ist unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Dr. Hlubek: Ich glaube, meine Herren! wir sollten an der Stylisirung Nichts ändern, denn erstens gibt ja in der Regel der Dienstgeber die Streu, und hat er sie nicht gegeben, so vergütet er dieselbe dem Winzer; daß ist in Steiermark die Regel. Ferner hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Winzer gewöhnlich den Mist verkaufen, bevor die Wanderung eintritt, und wir leiden durch den Düngermangel, weil nämlich die Weingärten ohne Dünger natürlich keinen entsprechenden Ertrag abwerfen können. Der Dünger sollte also jedenfalls bei der Realität verbleiben, und hat der Winzer den Dünger aus seinen Mitteln beige schafft, so kann ja der Dienstgeber einen Vergleich mit ihm abschließen; das steht ihm ja frei. Er kann sagen: Du hast das Futter, die Streu hergestellt, folglich gehört auch der Dünger dir. In der Regel aber giebt der Dienstgeber dem Winzer die Streu, und auch die Futtermaterialien. Daher glaube ich, daß das hohe Haus bei der ursprünglichen Stylisirung verbleiben sollte.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Bayer ist ein Zusatzantrag; es wäre daher der Antrag, wie er gedruckt vorliegt, zuerst zur Abstimmung zu bringen, und dann über den Zusatzantrag abgesondert abzustimmen sein. Der Paragraph lautet: (liest den § 21 in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph im Ganzen annehmen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Nach dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Bayer, daß nämlich die Worte: „wenn die Streu vom Dienstgeber beige stellt wird“, zwischen die Worte: „aller Art“ und „ohne Entschädigung“ eingefügt werden, müßte das erste Alinea so gefaßt werden: „In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingartrealität vorrätliche Dünger aller Art, wenn die Streu vom Dienstgeber beige stellt wurde, ohne Entschädigung zurückgelassen werden u. s. f.“ Ich bringe diesen Zusatzantrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; der Antrag bleibt also in der bisherigen Fassung.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den § 22 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) So werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den § 23 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich bitte, diesen Paragraph in zwei Absätzen abstimmen zu lassen, nämlich zuerst die ersten 3, und dann die 2 Schlußzeilen. In den 2 Schlußzeilen wird nämlich gesagt, daß auf Verlangen des Dienstgebers die Gegenstände, welche der Winzer als Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein zu nehmen seien; es ist schon möglich, daß einzelne Diebereien der Winzer Anlaß gegeben haben, das Bedürfniß nach einer Winzerordnung als ein dringenderes erscheinen zu lassen, indeß ich glaube, wir sollen doch nicht in Vorhinein alle Winzer als Diebe bezeichnen und eine gesetzliche Vermuthung aufstellen, daß sie als Diebe anzusehen sind, und für diesen Fall im Vorhinein eine Maßregel treffen. Ich werde daher jedenfalls gegen die zwei Schlußzeilen stimmen, und bitte bloß die Abstimmung in dieser Beziehung zu theilen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Dieses Alinea wurde genau nach der Fassung der Dienstbothen-Ordnung angenommen, in der diese beiden Sätze gleichfalls in Einem Alinea beisammen sind.

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich erlaube mir bloß den Antrag des Herrn Abg. Dr. Fleck zu unterstützen. In diesem Paragraph ist ohnehin dafür Vorsorge getroffen, daß der Winzer Alles, was er in seiner Verwahrung hat, übergeben, und zwar ordentlich dem Dienstgeber übergeben müsse. Ist diese Uebergabe geschehen, so gehört dem Dienstgeber weiter Nichts, und es ist dann

wirklich nur infolge eines ausgesprochenen Verdachts möglich, daß man die eigenthümliche Sache eines Winzers noch untersuchen solle; ich kann mich nur dem Herrn Abg. Dr. Fleck anschließen.

Abg. Bayer (Großgrundbesitz.): Ich stimme auch dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Fleck bei, und zwar auch deswegen, weil dieser Zusatz überhaupt gar keinen praktischen Werth hat, denn wenn der Winzer stehlen will, so kann er auch nach der Beaugenscheinigung Alles davon tragen. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu nehmen?

Abg. Lewohl (Großgrundbesitz.): Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Bemerkung meines Herrn Vorredners unrichtig ist, denn wenn der Winzer bereits seinen Wagen gepackt hat und fortgefahren ist, wird er nicht so leicht im Stande sein, etwas zu verheimlichen oder unterzubringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Glubek: Der Ausschuß hat diesen Beisatz aufnehmen zu sollen geglaubt, denn er ist zum Theile dem §. 16 der Dienstboten-Ordnung analog. Ferner hat er geglaubt, um die Weitläufigkeit zu beseitigen, welche der ursprüngliche §. 22 enthielt, nach welchem der Dienstgeber berechtigt war, den 4. Theil des Lohnes für den Fall zurückzubehalten, als etwas abhanden gekommen wäre, diesen Beisatz aufnehmen zu sollen. Wird aber die mildere Stylisirung gewünscht, so glaube ich im Namen des Ausschusses, daß man allerdings den Nachsatz beseitigen könne, denn der Dienstgeber wird ja doch Alles übernehmen, was dem Winzer früher übergeben worden ist. Der Ausschuß hat geglaubt, man solle ein Verzeichniß über die Gegenstände aufnehmen, die dem Winzer übergeben worden sind, und dieses Inventar hätte die Grundlage bei der Uebergabe bilden sollen; allein es versteht sich von selbst, daß der Dienstgeber über alle Gegenstände, welche er dem Dienstnehmer übergibt, ein Verzeichniß aufnehmen und daß nach diesem Verzeichniß die Uebergabe gepflogen werde.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich erlaube mir durch den Herrn Landeshauptmann an den Herrn Berichterstatter die Frage zu stellen, ob er von Seite des Ausschusses ermächtigt sei, die Streichung dieses letzten Alinea anzutragen, oder ob das bloß eine subjective Ansicht des Herrn Berichterstatters ist?

Berichterstatter Dr. Glubek: Ich spreche hier nur meine subjective Ansicht aus, und bin von Seite des Ausschusses nicht ermächtigt, das Wort für die Streichung zu nehmen.

Landeshauptmann: Ich werde den Paragraphen nach dem Antrage des Herrn Dr. Fleck in zwei Absätzen zur Abstimmung bringen.

Der 1. Theil lautet: „Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben, oder anvertraut wurde, (als Einrichtungsstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe, ic.) dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen.“ Jene Herren, welche diese Stylisirung anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der 1. Theil ist angenommen.

Nun wäre der Nachsatz: „und auf Verlangen desselben die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen,“ zur Abstimmung zu bringen. Jene Herren, welche diesen Nachsatz anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität. (Heiterkeit.) Ist ein Mißverständniß eingetreten? (Rufe: Nein!) Ich bitte den Herrn Berichterstatter den §. 24 vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 24 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich beantrage, daß das 3. Alinea, lautend: „Will jedoch in einem oder andern Falle eine Parthei das Dienstverhältniß auflösen, so muß die Aufkündigung Einen Monat voraus erfolgen“, wegbleibe; meine Ansicht geht nämlich dahin, daß es sowohl für den Dienstgeber, für den neuen Weingartbesitzer, als für den Winzer eine mißliche Sache wäre, wenn eine monatliche Aufkündigung während des Lauses des Winzerjahres bedungen werden sollte; denn nachdem zufolge dieses Gesetzes das Winzerjahr mit 1. November beginnt, so ist voranzusehen, daß man im Laufe des Jahres kaum einen brauchbaren Winzer bekommen werde, sowie es andererseits voranzusehen ist, daß die Winzer, wenn sie in Folge monatlicher Aufkündigung den Dienst verlassen, kaum einen Dienstort bis zum nächsten 1. November bekommen werden. Aus diesen Gründen trage ich darauf an, daß das Alinea: „Will jedoch in einem oder andern Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so muß die Aufkündigung Einen Monat voraus erfolgen“, wegbleibe, und daß das 2. Alinea dafür so zu lauten habe: „Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartbesitzers angenommen, daß sowohl der Besitznachfolger, als der Winzer das Dienstverhältniß unter gleichen Bedingungen für das laufende Winzerjahr fortbestehen lassen wollen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Bayer (Großgrundbesitz.): Wenn der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Wasserfall nicht durchgeht,

so bitte ich den Termin der Aufkündigung auf ein Viertel Jahr zu erweitern, weil es sowohl für den Winzer beschwerlich ist, einen Platz wieder zu finden; als auch für den Dienstgeber, einen tauglichen Winzer zu bekommen.

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg.): Ich frage nur an: Was geschieht dann, wenn dieses Alinea ausbleibt und sie das Dienstverhältniß nicht fortbestehen lassen wollen? (Rufe: Sie müssen!) Dann heißt es nur: „Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartenbesizers angenommen, daß sowohl der Besiznachfolger als der Winzer das Dienstverhältniß fortbestehen lassen wollen“. Wenn sie es aber nicht wollen fortbestehen lassen, so muß ja hier ein Alinea, ein Paragraph sein, welcher sagt, daß eine Aufkündigung erfolgen muß, entweder eine einmonatliche oder eine vierteljährige.

Abg. Löschnig (L. B. Marburg): Ich schließe mich im Wesentlichen dem Herrn Vorredner an, und kann dem Herrn Abg. Bayer nur erklären, daß eine vierteljährige Aufkündigungszeit viel zu lange sei, und es kann ja eine Veränderung in der Person des Besitzers um Einen Monat vor dem Tode geschehen; wohin führt dann eine vierteljährige Aufkündigungsfrist? (Rufe: Das ist das Winzerjahr!) Ich bin dafür, daß die monatliche Aufkündigung, sowie sie im Entwurfe steht, angenommen werde.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich muß mich gegen das Amenbement des Herrn Abg. Dr. v. Wasserfall aussprechen. Ich finde es ganz in der Natur der Sache gegründet, daß sowohl dem Weingartenbesitzer, als dem Winzer in der Regel daranliegen wird, das ganze Winzerjahr auszuhalten, und es daher bei allfälligem Verkaufe auch in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, das Vertragsverhältniß fortzusetzen. Allein ich finde darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, daß, wenn Jemanden der Dienst durchaus nicht convenirt, ihm in der Folge eine Lösung nicht möglich sein soll. Das Verhältniß zwischen Weingartenbesitzer und Winzer ist ein Dienstverhältniß, daher ein privatrechtliches Vertragsverhältniß, wer ein solches eingeht, geht es mit Rücksicht auf bestimmte Personen ein. Es kann mir nun nicht gleichgültig sein, wenn ein anderer Besitzer eintritt, so sehr mir der frühere convenirt haben mag, so wenig convenirt mir vielleicht der jetzige. Es soll daher jedenfalls Jedermann die Möglichkeit gelassen werden, ein solches Dienstverhältniß das ihm nicht zusagt, zu lösen; daher scheint mir die Aufkündigung begründet, sie liegt in der Natur der Sache. Ich möchte daher dafür stimmen, daß dieses Alinea bleibe, nur wünschte ich eine etwas klarere Stilisirung; es heißt: „so muß die Aufkündigung Einen Monat vorausfolgen.“ Worauf bezieht sich das Wort: „voraus“? Auf den Zeitpunkt der Auflösung. Es sind nun hier zwei Fälle ins Auge gefaßt: Wenn der Winzer stirbt, oder die Realität verkauft wird. Soll die Witwe verhalten sein, daß sie 4 Wochen, bevor ihr Mann stirbt, aufkündigt? (Hei-

terfeit.) Von wann soll also die Aufkündigungsfrist laufen? Es ist daher wünschenswerth, daß der Termin a quo? genauer bestimmt werde, daß es nämlich heißen solle: „Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann dies nach vorausgegangenem 4 wöchentlichen Aufkündigung erfolgen.“ So weiß ich, daß ich nach einer Aufkündigung von 4 Wochen den Dienst verlassen kann. Aber bis die Stilisirung des Ausschufantrages: „So muß die Aufkündigung Ein Monat voraus erfolgen“ weiß ich nicht, ob der terminus a quo der Tod des Dienstgebers, der Verkauf der Realität, oder die Aufkündigung ist.

Abg. Lewohl (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß eine Aufkündigung von Einem Monate sowohl für den Winzer, als auch für den Weingartenbesitzer schädlich ist. Für den Winzer z. B. zur Winterszeit; er wird binnen Eines Monats keine Unterkunft für seine Leute und sein Vieh finden; für den Weingartenbesitzer, denn dieser wird während der Frühlings- oder der Sommerszeit, wo die nothwendigsten Arbeiten stattfinden, keine Arbeiter für den Weingarten finden. Eine einmonatliche Aufkündigungsfrist würde jedenfalls ungenügend sein.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich muß ungeachtet der vom Herrn Dr. Rechbauer gemachten Bemerkung auf meinem Antrage bestehen. Er hat hier die Möglichkeit und das Wohl sowohl des Winzers als des Weingartenbesizers im Auge. Stellen wir uns z. B. vor, es geschieht der Verkauf einer Weingartenrealität im Monate Jänner. Nun, wo soll der Weingartenbesitzer, da das Winzerjahr mit 1. November erst beginnt, ordentliche Leute hernehmen?

Die auf der Realität Vorhandenen sind Alle verleast, sie sind schon im Dienste. Auf der anderen Seite wird kein Winzer vom 1. Februar bis zum November einen Dienst bekommen; was soll er mit seiner Familie thun?

Ich glaube, mein Antrag ist der Billigkeit so angemessen, daß ich gar nicht zweifle, daß er sowohl dem einen wie ihm andern Theile gerecht wird, wenn man das Dienstverhältniß bis zum Ablaufe des Winzerjahres fortbestehen läßt. Ich kann auch nicht glauben, daß das eine für den Winzer drückende Bedingung sei; denn ich setze voraus, daß, wie ich früher angeführt habe, das Dienstverhältniß unter den nämlichen Bedingungen bestehe, und zwar bis zum Ablauf des Winzerjahres. Es wird daher dem Winzer in keiner Richtung eine neue Last aufgebürdet, er wird seine Schuldigkeit gerade so zu erfüllen haben, wie früher, und wird dieselben Bezüge haben. Ich kann mir da eine Unbilligkeit und Beschränkung der Freiheit nicht denken; denn er hat schon durch den Eingang des Dienstverhältnisses mit dem vorigen

Dienstgeber zu erkennen gegeben, daß er für das laufende Winterjahr dienen wolle, und zwar unter den Bedingungen, welche der Nachfolger ebenfals zuhalten muß. Ich muß daher unter diesen Umständen, und in der Erwägung, daß, man möge was immer für eine Aufkündigung festsetzen, dieselbe in der Praxis immer Unannehmlichkeiten herbeiführen wird, auf dem Antrage, den ich gestellt habe, bestehen.

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich kann mich diesem Antrage durchaus nicht anschließen. Er würde, wenn er angenommen wäre, das Princip ändern, auf welches wir selbst unsere Winterordnung bis zu diesem Augenblicke gebaut haben. Das Princip ist keine Unterthanschaft, sondern ein Vertragsverhältniß, und zwar ein Dienstverhältniß, wie es nach dem bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzt ist. Allerdings liegt es im Interesse beider Theile, bei einer eintretenden Veränderung im Besitze des Weingartens das Dienstverhältniß so lange als fortdauernd zu betrachten, bis ersichtlich wird, daß der eine oder der andere Theil es nicht fortauern lassen wolle. Das Gesetz bestimmt ganz richtig, daß vorausgesetzt, vermuthet wird, daß beide Theile das Vertragsverhältniß fortsetzen wollen. Diese Bestimmung finde ich sehr zweckmäßig; aber es kann doch eine Vermuthung da nicht Platz greifen, wenn es klar hervortritt, daß beide Theile das Vertragsverhältniß nicht fortsetzen, daß es der eine oder der andere Theil auflösen wolle. Denn dann kann man nicht mehr sagen, man vermuthet, daß es fortgesetzt werden soll, dann ist eben der Beweis geliefert, daß der eine oder der andere Theil es nicht fortsetzen wolle. Würde man doch dem einen oder dem anderen aufkündenden Theile zumuthen, das Verhältniß fortzusetzen, so wird nicht ein Dienstverhältniß auf Grundlage des Vertrages, sondern allerdings auf Grundlage einer Unterthanschaft vorausgesetzt.

Ferner ist bemerkt worden, es wäre ganz gleichgiltig ob das Verhältniß fortbauere, weil ja ohnedies die Bedingungen dieselben bleiben. Das kann schon sein, aber die Personen bleiben nicht dieselben. Wenn ich mit Jemanden ein Dienstverhältniß eingehe, werde ich nicht bloß auf die Bedingungen sehen, die mir mein Gegenpart stellt, sondern ich werde auch auf die Person sehen. Ich kann unter Bedingungen mit einer Person ein Dienstverhältniß eingehen, unter denen ich es mit einer zweiten Person, die ich kenne, durchaus nicht eingehen will. Es ist möglich, daß ein Winzer, dessen Vater und Großvater Winzer bei einer gewissen Familie waren, wie dies in Steiermark, Gott sei Dank, noch häufig vorkommt, wenn ein neuer Besitzer eintritt, der bisher mit der Keitpeitsche zu hanthieren gewohnt ist, diesem nicht länger fortbienen will. Ich bin dafür, daß wir vom Principe des Vertragsverhältnisses im Gesetze nicht abgehen sollen, wenn auch eine Vermuthung gesetzlich feststeht, so lange nicht das

Gegentheil für die Aufkündigung bewiesen ist. Etwas Anderes mag es sein, ob man für die Aufkündigung einen oder, wie dies motivirt, aber nicht beantragt worden ist, drei Monate festsetzt. Eben um die Sache bei der Abstimmung zu vereinfachen, stelle ich diesen Antrag auf 3 Monate, und zwar so, daß im Rechbauer'schen Antrage statt „Ein“, „drei“ Monate gesagt werde. In allen übrigen Punkten stimme ich mit dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer überein.

Berichterstatter Dr. Glubek: Der Antrag auf drei Monate ist bereits gestellt.

Landeshauptmann: Er ist vom Herrn Abg. Bayer gestellt worden. Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer lautet: „Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann dies nur nach vorausgegangener Einmonatlicher Aufkündigung erfolgen.“ Der Antrag des Herrn Abg. Bayer, falls der Antrag des Herrn v. Wasserfall abgelehnt werden sollte, geht dahin, daß dann die Aufkündigung 3 Monate voraus erfolgen solle.

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich bleibe doch bei meinem Antrage, weil die Gründe, die Hr. Dr. Rechbauer angeführt hat, bezüglich der undeutlichen Stilisirung fortbestehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Wasserfall zu unterstützen. Das Dienstverhältniß zwischen dem Winzer und dem Weingartenbesitzer ist kein persönliches, es beruht auf Bearbeitung der Realität. Es liegt also in der Natur der Sache, daß der Winzer bei der Realität bleibt, und folglich seinen Dienstherrn mit dem Wechsel des Besitzers der Realität auch wechselt. Es ist dieser Antrag auch in Uebereinstimmung mit der Dienstbotenordnung für das flache Land, wo, soviel ich weiß, während des Verkaufes irgend eines Bauerngutes die Dienstleute während des gesetzlichen Dienstjahres bei dem Gute zu verbleiben haben. Es ist dies übrigens auch nicht, wie gesagt wurde, die Begründung eines Unterthansverhältnisses. Ein Unterthansverhältniß beruht auf der Theilung des Eigenthumes, von Grund und Boden, und begründet fortwährende, auf Grund und Boden haftende Lasten, von solchen ist in unserem Falle gar keine Rede.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich sehe mich doch verpflichtet, so ungerne ich wiederholt das Wort ergreife, — daselbe zu nehmen, um der Anschauung entgegen zu treten, daß, — wie wir soeben gehört haben, — das Dienstverhältniß kein persönliches, sondern ein auf der Sache haftendes sei. Damit wären wir nicht nur allein wieder zu dem Unterthansverhältnisse gekommen, sondern noch weiter gegangen, wir stünden bei der Hörigkeit, bei der Leibeigenschaft. Wird das angenommen, daß der Win-

zer ein glebae adscriptus, ein Angehöriger des Bodens ist, so ist dies eine Anschauung, die uns nicht bloß vor das Jahr 1848, sondern in frühere Jahrhunderte zurückführt und gegen die ich entschieden auftreten müßte. Es ist im §. 2 des Gesetzes, welches wir eben zum Gegenstande der Berathung haben, von gegenseitigen Rechten und Pflichten, welche durch einen Vortrag festgesetzt werden, die Rede; es ist daher denn doch da nicht zweifelhaft und liegt in der Natur der Sache, daß das ganze Verhältniß zwischen dem Winzer und Weingartenbesitzer kein anderes, als ein auf freiem Uebereinkommen fußendes privatrechtliches ist, vermöge welches der Eine gewisse Dienste zu leisten, und der Andere dafür eine gewisse Entschädigung zu geben hat. Ein Vertragsverhältniß wird immer nur zwischen gewissen Personen, und zwar mit Rücksicht auf die Individualitäten dieser Persönlichkeiten, geschlossen. Daß sie die Bearbeitung eines Weingartens zu besorgen haben, darin liegt noch kein Grund, den Winzer als einen Angehörigen der Scholle zu betrachten, und es ändert dies das eigentliche Rechtsverhältniß nicht.

Wenn gesagt wird, das Unterthans-Verhältniß beruhe auf der Theilung des Eigenthums, und hier sei keine Theilung desselben vorhanden, so hat allerdings das Unterthans-Verhältniß ursprünglich darauf beruht; allein es ist nicht bloß auf die Personen beschränkt, bei denen die Theilung des Eigenthums eingetreten, sondern auch auf alle Angehörigen derselben. Ich glaube nicht nöthig zu haben, etwas weiters zu bemerken, und habe mich nur für verpflichtet erachtet, einer solchen Anschauung entgegenzutreten.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz.): Ich muß mir zu erwidern erlauben, daß sich das, was ich gesagt habe, doch unmöglich auf eine Leibeigenschaft zurückführen läßt, indem es sich um nichts anderes handelt, als um die Fortdauer des Vertragsverhältnisses während des Winzerjahres. Die Fortdauer eines Verhältnisses durch den Rest eines Jahres kann unmöglich eine Leibeigenschaft und eine adscriptio ad glebam begründen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg.): Ich muß nur noch hinsichtlich meiner Anfrage eine Erläuterung beifügen. Herr Dr. v. Wasserfall hat nämlich den Antrag gestellt, es solle das 3. Alinea des in Rede stehenden Paragraphen wegbleiben; allein es würde dann die Fassung zu wenig stricte sein, denn es ist immer nur die Rede davon, daß die Parteien wollen. Aber nach dem Antrage des Herrn Dr. Wasserfall müssen sie bleiben. In dem 1. und 2. Alinea heißt es: „Stirbt ein verehelichteter Winzer, so wird angenommen, daß die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme und der Dienstgeber ihr dieß zugestehen“, und das

2. Alinea lautet: „Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartenbesitzes angenommen, daß sowohl der Besignachfolger als der Winzer das Dienstverhältniß fortbestehen lassen wollen.“ Darum habe ich gesagt: Es ist recht, so lange sie wollen; aber was geschieht, wenn sie nicht wollen? Es müßte also ausdrücklich heißen, daß der Winzer und der Dienstgeber innerhalb des Jahres nicht aufkünden dürfen.

Abg. Dr. v. Wasserfall. (Graz): Darf ich Euer Excellenz vielleicht bitten, meinen Antrag vorlesen lassen zu wollen? Er lautet anders.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet: „Alinea 2. Ebenso wird bei Veränderungen in der Person des Weingartenbesitzes angenommen, daß sowohl der Besignachfolger als der Winzer das Dienstverhältniß unter denselben Bedingungen für das laufende Winzerjahr fortbestehen lassen wollen.“

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Hlubek: Herr Dr. v. Wasserfall hat einen praktischen Fall hervorgehoben, nämlich, wenn der Winzer im Monate Jänner stirbt. Nun übernimmt die Witwe die Pflichten, sie soll das ganze Jahr die Weingartenrealität besorgen, man gibt ihr den Auftrag, die erforderlichen Arbeiter herbeizuschaffen, sie thut es nicht; man verlangt es zum zweiten Male, sie thut es doch nicht; soll man jetzt die Witwe, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, durch das ganze Jahr fort behalten? Ich glaube, das wäre die größte Ungerechtigkeit, die man begehen könnte. Denn, wenn die Witwe ihre Pflichten nicht erfüllt, und man ist verpflichtet, dieselbe mit ihrer Familie das ganze Jahr in der Winzerei zu behalten, so ist natürlich, daß die Weingartenrealität zu Grunde gehen muß. Man hat also dem Dienstgeber das Recht vorbehalten, daß er im Falle, als die Winzerin die Pflichten nicht erfüllt, einen Monat voraus den Dienst aufkünden kann.

Was den 2. Fall anbelangt, daß der neue Besitzer kommt, in welchem Falle das Dienstverhältniß als fortbestehend angesehen werden solle, so muß ich bemerken, daß, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, ohnehin ein Dienstgeber, der den Weingarten übernimmt, dem Winzer nicht gleich kündigt, bis er sich nämlich überzeugt hat, ob er seine Pflichten erfüllt, oder nicht. Hat er sich die Ueberzeugung verschafft, daß der Winzer seine Verpflichtung nicht erfüllt, so kann man ihn nicht verpflichten denselben für ein ganzes Jahr zu behalten, und es steht ihm also das Recht der Aufkündigung zu. In beiden Fällen ist es also nothwendig, daß der Dienst gekündigt werden kann.

Ob die Kündigungsfrist 2 oder 3 Monate betragen solle, ist wieder eine andere Frage. Der Ausschuß, wenig-

stens in einem Theile seiner Mitglieder, hat auch die Ansicht ausgesprochen, das Ein Monat zu kurz wäre, und Einige haben sich dahin geäußert, daß man zwei Monate feststellen solle, damit nämlich sowohl der Dienstgeber leichter einen Winzer bekomme, als auch damit der Winzer leichter irgendwo untergebracht werden kann. Der Beisatz ist aber nothwendig, weil das Verhältniß ein persönliches ist, und beiden Seiten das Recht zusteht, das selbe fortbestehen zu lassen, oder aufzuheben. Im Principe hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, daß eine Aufkündigung stattfinden kann.

Landeshauptmann: Es ist jetzt die Unterstützungsfrage bezüglich der verschiedenen Anträge zu stellen.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Wasserfall, der zum Alinea 2 gestellt ist, lautet: „Ebenso hat bei Veränderung in der Person des Weingartenbesizers der Vertrag unter den gleichen Bedingungen für das laufende Winzerjahr zwischen dem neuen Weingartenbesitzer und dem Winzer fortzubestehen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, der zum Alinea 3 gestellt ist, schlägt statt der vorliegenden Textirung folgende vor: „Will jedoch in einem oder dem anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann dieß nach vorausgegangener Einmonatlicher Kündigung erfolgen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Zu diesem Antrage des Herrn Abg. Dr. Rechbauer stellte der Herr Dr. Fleck den Abänderungsantrag, statt des Wortes „Einmonatlicher“ zu setzen: „dreimonatlicher.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Analog mit diesem Antrage des Herrn Abg. Dr. Fleck, jedoch in der Textirung verschieden, ist der Antrag des Herrn Bayer, welcher die Stylisirung des Ausschußantrages beibehält, und nur statt des Wortes „Einen“ das Wort „drei“ setzt; das Alinea würde nach seinem Antrage lauten: „Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so muß die Aufkündigung drei Monate voraus erfolgen.“

Abg. Bayer (Großgrundbesitz): Ich ziehe meinen Antrag zurück, nachdem der Zweck, dem ich anstrebe, auch durch den Antrag des Herrn Dr. Fleck erreicht wird.

Landeshauptmann: Es hat nun die Abstimmung zu erfolgen. Ich werde absatzweise abstimmen lassen.

Der erste Absatz des §. 24 lautet: (liest denselben in der Beilage D). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Absatz, da der Gegenantrag nicht hinreichend unterstützt wurde, lautet ebenfalls nach dem Antrage des Ausschusses: (liest den Absatz 2 des §. 24 in

der Beilage D). Diejenigen Herren, welche diese Textirung annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Nun wäre der zum dritten Absätze vom Herrn Abg. Dr. Rechbauer gestellte Gegenantrag abzustimmen. Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Da der Antrag des Herrn Abg. Dr. Fleck mit Ausnahme des Termines mit dem meinigen gleichlautend und weitergehend, als meiner ist, so würde ich bitten, denselben zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich werde dem gemäß die Abstimmung veranlassen. (liest): „Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann dieß nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.“ Diejenigen Herren, welche diese Textirung anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Der Absatz ist nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Fleck angenommen.

Der letzte Absatz des §. 24 lautet: (liest denselben in der Beilage D). Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich). Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 25 in der Beilage D).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Mir thut es leid, daß ich abermals das Wort ergreifen muß, um zu erklären, daß ich mit der Fassung, wie sie hier vorliegt, nicht einverstanden bin.

Erstens bezeichnet der Ausdruck: „der eingebrachte Winzer“ jedenfalls den Winzer als einen Mann, der, gleich einem Diebe oder Räuber, mit Gewalt eingefangen wurde. Ich bitte doch zu bedenken, warum etwa ein Winzer den Dienst verläßt und sich entfernt? Wie bereits wiederholt betont wurde, waltet hier ein vertragsmäßiges Verhältniß ob; wenn nun ein Pacient glaubt, sein Mitpacient erfülle den Vertrag nicht, und deßhalb glaubt, den Vertrag auflösen zu können, und sich entfernt, so hat er allerdings nicht ordnungsmäßig gehandelt, ist aber doch nicht einem, der wegen Diebstahl, Raub u. s. w. steckbrieflich verfolgt und eingefangen wird, gleichzustellen. Der Ausdruck scheint mir also nicht glücklich gewählt.

Ferner ist in demselben Alinea die Bestimmung enthalten, daß der „eingebrachte“ Winzer einer angemessenen Strafe zu unterziehen sei; hier ist aber weder bestimmt, wer ihn strafen, noch wie er gestraft werden soll. Es ist lediglich dem Arbitrium des Strafenden überlassen, ob er ihn zu 1 fl. oder zu sechs Monaten Kerker verurtheilen will. Ich wünsche daher, daß, nachdem wir ein Gesetz machen, eine präcisere Bestimmung hier aufgenommen werde, und daß man die Straffanktion genau feststelle.

Ich würde mir daher erlauben, dieses zweite Alinea folgendermaßen zu stylisiren: „Der wieder eintretende Winzer ist auf Verlangen des Dienstgebers einer angemessenen Strafe zu unterziehen, welche von der hiezu berufenen Behörde mit einer Geldbuße bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestimmt werden kann.“

Daß der Winzer nur auf Verlangen des Dienstgebers bestraft werden kann, beantrage ich deshalb, weil mancher Dienstherr in der Erwartung, daß der Winzer, weil er wieder zurückgekommen ist, ohnehin seine Dienstesobligationen erfüllen wird, und durch die Strafe nur gereizt, seinen Posten weniger gut versehen könnte, es angemessen finden kann, daß über denselben keine Strafe verhängt werde. Es sollte also dem Dienstherrn überlassen bleiben, und die Bestrafung soll nur auf Verlangen desselben eintreten.

Abg. Bayer (Großgrundbesitz): Ich muß dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Rechbauer in der Beziehung entgegentreten, daß er sagt, die Behörde habe zu bestrafen; nach der Winzerordnung ist es aber der Gemeindevorstand; ich glaube daher, daß auch hier darauf Rücksicht genommen werden soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Mörtl (L. B. Cilli): Ich glaube, daß die Worte „ein solcher Winzer“ passender wären, als „der wieder eintretende Winzer“, indem dieser Ausdruck dahin verstanden werden könnte, als ob der Winzer in ein neues Vertragsverhältniß eingetreten wäre. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer sollte auf diese Weise stylisirt werden: „Ein solcher Winzer u. s. w.“

Abg. Dr. Rechbauer: Ich bin mit dieser Modification einverstanden und erkläre nur rüchichtlich der Bemerkung des Herrn Abg. Bayer, daß auch der Gemeindevorstand als eine Behörde in dieser Beziehung erscheint, und daher mit dem generellen Ausdruck „die hiezu berufene Behörde“ auch der Gemeindevorstand als Gemeindebehörde begriffen ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayer (Graz): Ich stimme im Wesentlichen ganz mit den Bemerkungen des Herrn Abg. Dr. Rechbauer überein, glaube aber, daß es nicht wünschenswerth erscheine, hier in dem §. 25 eine Bestimmung über die Art des Vorgehens gegen einen straffälligen Winzer, so wie über die Art der Bestrafung aufzunehmen. Es sind, wie ich sehe, in den folgenden Paragraphen ohnehin die entsprechenden Verfügungen darüber getroffen, insbesondere im §. 30, welcher die Bestimmung bezüglich der Bestrafung der absichtlichen Verletzung oder der groben Vernachlässigung des Dienstes enthält. Mit Rücksicht darauf würde ich daher, — und ich glaube im Sinne des Herrn

Dr. Rechbauer — das zweite Alinea des §. 25 einfach folgendermaßen stylisiren: „Ein solcher Winzer ist nach §. 30 straffällig, und zugleich verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.“ Es wird dadurch der weiteren Debatte über die Art der Bestrafung des Winzers, über das etwa hier einzuleitende Verfahren u. s. w. dormalen nicht vorgegriffen.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich weiß nicht, ob mir noch das Wort zusteht; in diesem Falle würde ich erklären, daß der Zweck, den ich erreichen will, daß nämlich präcisirt werde, wer zu strafen hat, und wie gestraft werden soll, durch die Berufung auf §. 30, die der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayer enthält, erreicht wird. Ich schließe mich also demselben vollkommen an.

Landeshauptmann (zu Dr. Rechbauer gewendet). Ich kann also Ihren Antrag als zurückgezogen ansehen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. Glubek: Ich habe dasselbe bemerken wollen, was Herr Abg. Dr. v. Stremayer soeben bemerkt hat, daß nämlich §. 30 ohnehin die bezüglichlichen Bestimmungen enthält, und daß es keinem Zweifel unterliege, daß man diesen Paragraph so stylisiren könnte: „Ein solcher ist nach §. 30 straffällig, und zugleich verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.“

Landeshauptmann: Es scheint sonach, daß sich der Herr Berichterstatter dem Antrage des Abg. Dr. v. Stremayer bezüglich der Stylisirung anschließt. Ich stelle bezüglich dieses Antrages die Unterstützungsfrage, er lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht). Er ist unterstützt.

Ich bringe nun den §. 25 in seine Absätze getheilt, zur Abstimmung. Alinea 1 lautet: (liest dasselbe in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist angenommen. Das 2. Alinea lautet nach dem Gegenantrage: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Es ist ebenfalls angenommen. Das 3. Alinea, welche nicht bekämpft wurde, lautet: (liest dasselbe in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich). Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Glubek: (liest den §. 26 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Auch hier ist ein Ausdruck — „ein entlaufener Winzer“ — der mir für ein Gesetz, welches wir im Jahre 1863 machen, nicht angemessen erscheint. Ich habe früher bemerkt, daß es sich hier nur um ein vertragmäßiges Verhältniß handelt

und da glaube ich, kann von einem „Entlaufen“ nicht die Rede sein. Ich würde daher das erste Alinea folgendermaßen stylisiren: „Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, aufnimmt, u. s. w.“

Das zweite Alinea möchte ich ganz weglassen, denn hier ist sogar auf die Beherbergung eines „entlaufenen“ Winzers eine Strafe gesetzt. Hier ist also der Winzer noch ärger daran, als ein Verbrecher; denn auf die einfache Beherbergung eines Verbrechers ist keine Strafe gesetzt, wenn man ihn nur nicht der Nachforschung der Obrigkeit entzieht, ihn verbirgt oder verheimlicht; einen Verbrecher bloß zu beherbergen, erkennt unser Strafgesetz in der Regel nicht als eine strafbare Handlung, einen Winzer aber zu beherbergen soll bestraft werden. Ein Winzer ist also, sobald er seinen Dienst verläßt, schlimmer gestellt, als ein Verbrecher. Ich finde daher diese Bestimmung unseren Gesetzen gar nicht entsprechend. Die Verpflichtung zur Meldung, liegt ohnehin in den Meldungsvorschriften, und es bedarf keines eigenen Paragraphen in der Winzerordnung, daß man jeden bei sich Aufgenommenen zu melden habe. Ja in dieser Richtung scheint sogar eine Abänderung beantragt zu werden; denn die Anmeldung hat nach den Gesetzen binnen 24 Stunden zu erfolgen; hier soll die Anzeige aber binnen drei Tagen gemacht werden; in dieser Richtung will man also weiter gehen. Ich glaube, die allgemeinen politischen Vorschriften verpflichten Jedermann, der Jemanden in sein Haus aufnimmt und beherbergt, die betreffende Anzeige zu machen. Daß aber eine besondere Strafe bestimmt werde, finde ich durchaus nicht zweckmäßig. Ich ersuche daher über den §. 26 in zwei Absätzen abstimmen zu lassen, damit ich und die Herren, welche etwa der Ansicht sind, mit mir zu stimmen, gegen den Absatz 2 stimmen können. Bezüglich des ersten Alinea beantrage ich folgende Stylisirung: „Wer wissentlich einen Winzer, der eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, u. s. w.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Slubek: Ich habe nur zu bemerken, daß wir ein Wort gewählt haben, welches den Leuten ganz verständlich ist. (Heiterkeit.) Denn die Zärtlichkeit scheint mir zu weit getrieben zu sein. (Heiterkeit.) Faktisch ist er ja entlaufen, und wir müssen das Kind mit dem wahren Namen bezeichnen. Es ist das für Leute geschrieben, die nicht so fein fühlend sind, folglich müssen wir Ausdrücke gebrauchen, die die Sache charakteristisch darstellen. (Heiterkeit.) Ich muß daher als Berichterstatter für das Wort „entlaufen“ sprechen; er ist faktisch entlaufen, und wird verfolgt, und ich kann daher von

diesem Worte nicht Umgang nehmen. Dieses Wort hat auch der Ausschuß nach vielseitiger Ueberlegung gewählt, und ich erlaube mir daher, die Stylisirung der Annahme zu empfehlen, die der Ausschuß in Vorschlag gebracht hat

Was das zweite Alinea anbelangt, so lehrt, meine Herren, ja die Erfahrung, daß z. B. dort, wo bloße Winzermaier da sind, ein solcher davon läuft; er läßt die Arbeiten zurück, kümmert sich nicht, er geht weg. Der Herr ist gar nicht zugegen, er weiß gar nicht, werden die Arbeiten vollführt oder nicht? er hört erst nachträglich, der Winzer ist entlaufen. Wo hält er sich auf? Er geht gewöhnlich zu einen Verwandten in die Winzerei und hält sich dort auf; der soll doch verpflichtet werden, die Anzeige zu machen, wenn er weiß, daß der Winzer entlaufen ist. Man fordert nur etwas von ihm, was die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, er weiß ja, daß der Mensch entlaufen ist; man fordert ja nicht, daß er im Verlauf von 24 Stunden die Anzeige macht, sondern in drei Tagen, damit der Herr im Stande sei, die gehörigen Einleitungen zu treffen, seinen Weingarten bearbeiten zu lassen. Denken Sie sich nur, der Winzer entläuft während des Schnittes; wird er, und werden jene nicht bestraft, welche ihm Unterstand geben, so müssen nothwendiger Weise die Weingartarbeiten leiden. Ich muß daher dieses Alinea, wie selbes vom Ausschusse vorgelegt wurde, dem Hause empfehlen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer ist ein Abänderungsantrag; nach demselben hätte das erste Alinea des §. 26 in folgender Weise zu lauten: Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen, in seinen Dienst aufnimmt, ist mit 5—25 fl. zu bestrafen, u. s. w.“ Diejenigen Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, wollen sich erheben.

Abg. Dr. Mörtl (L. B. Cilli): Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß das Wort „entlaufen“ in diesem Alinea noch einmal vorkommt. Es sollte auch diesfalls ein Antrag vom Herrn Abg. Dr. Rechbauer gestellt werden.

Berichterstatter Dr. Slubek: In dem zweiten Alinea könnte es heißen: „Wer wissentlich einen solchen Winzer beherbergt, u. s. w.“

Abg. Dr. Mörtl: Ich glaube in dem ersten Alinea könnte das Wort „entlaufen“ ganz wegbleiben.

Landeshauptmann: Es würde also heißen: „Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen, in seinen Dienst aufnimmt, ist mit 5—25 fl. zu bestrafen, und hat dem früheren Dienstgeber den aus der unbefugten Dienstverlassung entstandenen Schaden zur ungetheilten Hand mit dem Winzer zu vergüten.“ Diejenigen Herren, welche diese Stylisirung unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschlacht.) Sie ist unterstützt.

Der fernere Antrag, das zweite Alinea wegzulassen, findet in der Abstimmung über dieses Alinea seine Erklärung.

Ich bringe also den jetzt vorgelesenen Antrag des Herrn Abg. Dr. Reschbauer zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Das zweite Alinea, das nun zur Abstimmung kommt, lautet: „Wer wissenschaftlich einen solchen Winzer herbergt, ohne binnen 3 Tagen die Anzeige bei der hiezu berufenen Behörde zu machen, ist mit 2 bis 10 fl. zu bestrafen.“ Diejenigen Herren, welche mit dieser Stillföhrung einverstanden sind, und das zweite Alinea anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Das zweite Alinea entfällt sonach.

Berichterstatter Dr. Hlubek: (liest den §. 27 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Bayer (Großgrundbesitz): Ich wünschte in diesem Paragraphen festgesetzte Frist von 14 Tagen analog einigen anderen gesetzlichen Bestimmungen auf 30 Tage ausgedehnt zu haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen: (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. Hlubek. Allerdings ist in der Dienstbotenordnung ein Termin von 30 Tagen festgesetzt; der Ausschuß hat aber geglaubt, diesen Termin zu verkürzen, denn alle diese Streitigkeiten sollen so schnell als möglich abgethan werden. Wer überhaupt einen Streit mit einem Winzer föhren will, soll denselben binnen 14 Tagen einleiten und schlichten, er braucht nicht einen Zeitraum von 30 Tagen; denn je schneller diese Streitigkeiten beseitigt werden, desto günstiger gestaltet sich auch dieses Verhältniß. Daher hat der Ausschuß einen Zeitraum von 14 Tagen als zureichend angesehen, den Streit beizulegen. Mithin muß ich Ihnen den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Paragraphen wie er hier steht, jedoch mit dem Antrage des Herrn Bayer auf 30 Tage zur Abstimmung, weil dieser Antrag weiter geht, und die 14 Tage in den 30 enthalten sind; daher, wenn auch die 30 Tage abgelehnt werden die 14 Tage noch immer angenommen werden können. Es würde also dieser Paragraph folgendermaßen lauten: (liest den §. 27 in der Beilage D, jedoch mit der Veränderung, daß es in der 2. Zeile statt „14 Tage,“ „30 Tage“ zu heißen habe.) Diejenigen Herren, welche diese Stillföhrung mit 30 Tagen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Ich werde nun diesen Paragraphen mit der Bestimmung von

14 Tagen zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche den §. 27 mit der Bestimmung von 14 Tagen anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 28 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den Paragraph zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche ihn so, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 29 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 30 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hlubek (liest den §. 31 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen und hiemit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Abg. Dr. H. Mulley (Cilli): Ich bitte um das Wort. Nachdem die strenge Form des Gesetzes bei der Winzerordnung hier beliebt worden ist, wird noch am Schlusse beizufügen sein, wie bei den bisher beschlossenen Gesetzen: „Der Landesauschuß Meines Herzogthumes Steiermark ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiz). Ich glaube, daß in diesem Falle wohl ein sehr großer Unterschied ist; es ist eben ein Gesetz, und die Exekutive der Gesetze hat nicht der Landesauschuß, dieselbe ist lediglich den Behörden anvertraut. Es kann daher nicht heißen: der Landesauschuß ist mit der Durchführung betraut, weil ihm die Exekutive nicht zusteht. Auch die Kundmachung steht ihm nicht zu, auch diese steht nur den Behörden zu. Ich würde mich daher dagegen aussprechen, daß dieser Beisatz hier aufgenommen werde.

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich bin zwar nicht für diesen Beisatz, jedoch für einen ähnlichen. Allerdings

glaube ich, daß die gewöhnliche Formel bei Gesetzen, wie sie jetzt zu erfließen pflegen auch hier am Schlusse beigelegt werden sollte. Nachdem, wie ganz richtig bemerkt wurde, nicht der Landes-Ausschuß derjenige ist, der dieses Gesetz zu handhaben hat, sondern nach meiner Meinung der Staatsminister, als Minister des Inneren, und zugleich der Justizminister, so glaube ich, daß dieser Schlußbeisatz als eigener Paragraph in folgender Form aufzunehmen sei: „Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist mein Staatsminister und Justizminister beauftragt.“

Abg. Dr. H. Mullek: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Fleck an, und ziehe den meinigen zurück.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Der Herr Berichtserstatter hat das Wort.

Berichtserstatter Dr. Hlubek: Von meinem Standpunkte sehe ich nicht ein, warum wir diesen Schlußsatz aufnehmen sollen, das, was vorgeschrieben ist, wird ohnehin durchgeführt werden. Ich glaube, wir sollen dem Landesauschusse nicht vorschreiben, daß er eigene Mittel anwende, um ein Gesetz durchzuführen; es sind Normen vorgeschrieben, und diese müssen auch befolgt werden. Wir brauchen es ja nicht von Fall zu Fall hervorzuheben, und ich kann unmöglich für den Antrag stimmen.

Landeshauptmann: Der Antrag, wie ihn Herr Dr. Fleck gestellt hat, lautet: „§. 32. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist mein Staatsminister und Justizminister beauftragt.“

Diesenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht genügend unterstützt, und kommt daher nicht zur Abstimmung. Dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag wegen Gleichstellung der Hörer der höheren technischen Lehranstalten am Joanneum mit den Hörern der k. k. Franzens-Universität, besonders in Beziehung auf die Rekrutierung. Ich bitte den Berichtserstatter das Wort zu ergreifen.

Berichtserstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne, liest den als Beilage E angeschlossenen Bericht.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Hlubek hat das Wort.

Abg. Dr. Hlubek (R. B. Ordnung): Im Berichte des Landes-Ausschusses wird mir der Vorwurf gemacht, daß ich es unterlassen habe, meinen am 17. April 1861 gestellten Antrag zu begründen. Ich wurde vom Landes-Ausschusse unterm 20. Juni 1861 aufgefordert, meine Ansichten über das Joanneum und über die Organisirung desselben mitzutheilen. Ich bin diesem Auftrage unterm 25. Juli 1861 nachgekommen, und ich ersuche den Herrn

Referenten, die zweite Seite meines Gutachtens zu lesen; dort wird er alle die Mängel besprochen finden, die gegenwärtig an der Anstalt bestehen. Hieraus wird man entnehmen können, daß die Behandlung eine ganz andere ist. Es wird im Berichte gesagt, sie können gerade so Frequenzzeugnisse bekommen, wie auf der Universität, während es thatsächlich ist, daß ein Hörer am Joanneum jährlich wenigstens zwei Prüfungen ablegen muß; auf der Universität hält man nur Colloquien ab, um die Militärbefreiung zu erwirken. Ich habe nur diese Bemerkungen hier machen wollen, damit es nicht heiße, ich wäre dem Auftrage nicht nachgekommen. Mein Gutachten, welches ich unterm 25. Juli überreicht habe, bespricht auf der zweiten Seite die Mängel. Ich bin übrigens sehr erfreut, daß der Landes-Ausschuß die Befreiung der Techniker so warm befürwortet hat.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Jemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen; ich gebe dem Herrn Berichtserstatter das Wort.

Berichtserstatter Dr. v. Wasserfall: Ich sehe mich bloß veranlaßt, auf die Erklärung des Herrn Abg. Dr. Hlubek zu erwidern, daß sich sein Bericht, welchen er damals erstattete, nicht auf seinen Antrag bezieht, sondern auf die wünschenswerthe Organisirung des ganzen Joanneums, nicht aber speziell auf die Reorganisirung der Disziplinargesetze der Studierenden, mit Bezug auf die Universität. Es ist allerdings von ihm Bericht erstattet worden, aber nicht in der speziellen Richtung, wie sein unterm 21. April gestellter Antrag lautet. In dieser Beziehung und auch nicht weiter wollte die Bemerkung im Berichte des Landes-Ausschusses gehen.

Landeshauptmann: Da kein Gegenantrag vorliegt, bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. (Liest den Antrag in der Beilage E.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Landes-Ausschusses annehmen wollen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses wegen Einbeziehung der Einkommensteuer der Graz-Röflacher-Bahn, überhaupt der Eisenbahnen in das Steuer-Quantum des Landes Steiermark zum Behufe der Bemessung der Landesanlagen. Wollen der Herr Berichtserstatter das Wort ergreifen?

Abg. Dr. Mörtl (R. B. Cilli): Ich beauftrage den Schluß der Sitzung, indem der Gegenstand doch etwas zu weitläufig ist, als daß er heute noch debattirt und beschlossen werde sollte.

Landeshauptmann: Es wird der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt, weil der Gegenstand ein weitläufiger ist. Vielleicht ist der Petitionsausschuß in der

Sage über eine oder die andere Petition ganz kurz Bericht zu erstatten. Es dürfte dies vielleicht nicht gegen die Absicht des Herrn Abg. Dr. Mörtl sein. (Dr. Mörtl: nein) Wir werden also einige Berichte des Petitionsausschusses vornehmen.

Berichterstatler Dr. H. Mullek (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Petitionsausschusses über nachfolgende zwei Petitionen zu berichten, und zwar erstens über die Petition der Ortsgemeinde Lemberg, um Aufhebung der Mauth in Lounig, oder Bestreitung der Erhaltungskosten für die im Jahre 1845 umlegte neue Straße aus dem Mauthgefälle. Da diese Petition ganz kurz gefaßt ist, so erlaube ich mir dieselbe vorzulesen. (Liest.)

„Hoher steierm. Landtag! Der Ausschuß der Ortsgemeinde Lemberg im Bezirke Erlachstein hat in seiner heutigen Plenarsitzung beschlossen, dem h. Landtage zu unterbreiten nachstehende Petition:

Im Jahre 1845 wurde die Straße von Pöltschach nach Sauerbrunn zur Vermeidung des steilen Gabernigberges umlegt, und die neue Straße zum größten Theile durch die hiesige Steuergemeinde Lemberg Gegend geleitet. Zur Deckung der Umlegungskosten wurde mit Bewilligung der h. Regierung von den Ständen Steiermarks eine Mauth anfänglich zu Pöltschach, und dann später zu Lounig im Bezirke W. Feistritz auf die Dauer von zehn Jahren errichtet. Diese Frist ist längst abgelaufen, allein die Mauth besteht noch immer. Abgesehen davon, daß die Bewohner der Ortsgemeinde Lemberg durch diese Straßenumlegung nicht den geringsten Nutzen haben, denn erstlich berührte sie der ihnen entlegene Gabernigberg nicht, und zweitens führte die alte gut erhaltene Lembergerstraße beinahe parallel mit der neuen in der Richtung von Lemberg nach Pöltschach wie jetzt, ja der Markt Lemberg und die demselben zunächst liegenden Gemeinden haben dadurch nur verloren, weil früher die Straße über Lemberg nach W. Landsberg und St. Marein führend eine stark befahrene Bezirksstraße war, während sie jetzt nur mehr eine Gemeindefstraße ohne alle Bedeutung; — abgesehen davon, daß durch diese Umlegung nur der Curort Sauerbrunn und die demselben zunächst liegenden Gemeinden des Bezirkes Rohitsch bedeutend gewonnen haben; — abgesehen endlich davon, daß es bei den Umlegungsverhandlungen ausdrücklich festgesetzt wurde, daß die der neuen Straße angrenzenden Gemeinden der Bezirke Sindentz, Plankenstein und Rohitsch von jeder Mauthentrichtung frei zu belassen seien, was jedoch nie geschah; — ist die Ungeheuerlichkeit eingetreten, daß die Inassen der Ortsgemeinde Lemberg nicht nur für ihre Fuhrn, es mögen Wirthschafts- oder andere Fuhrn sein, welche die Mauth passiren, das Mauthgeld entrichten müssen, sondern, daß sie auch die Straße selbst, und zwar eine Strecke von 2800 Currentflaster selbst und mit großen Kosten und Zeitaufwande beschottern müssen.

Der gefertigte Ausschuß bittet demnach, der h. steierm. Landtag wolle beschließen, daß entweder die Mauth in Lounig ganz aufgelassen, oder wenn dieses nicht gehen sollte, daß auf die Zeit des Bestehens der Mauth die Erhaltung der neu umlegten Straße aus dem Ertragniß derselben bewirkt werde.

Der Ausschuß der Ortsgemeinde Lemberg, den 21. Dezember 1862.“

Diese Petition beruht in beiden Richtungen ihres gestellten Begehrens auf irrigen Voraussetzungen, wie sich der Petitionsausschuß durch die Einsichtnahme der betreffenden Akten überzeugt hat.

Vor allem Anderen ist es irrig, daß die besagte Mauth nur auf die Dauer von 10 Jahren errichtet wurde; diese Mauth wurde vielmehr nach Hofkanzlei-Verordnung vom 15. August 1844 als eine Constructions-Mauth zur Hereinbringung der Umlegungskosten der Gabernig-Straße auf unbestimmte Zeit errichtet, nämlich auf so lange, bis die Kosten hereingebracht sein werden, was bisher noch nicht der Fall war. Es kann daher, bevor dies geschehen ist, von einer Auflassung dieser Mauth keine Rede sein.

Aber auch die andere Alternative des Begehrens, nämlich die Erhaltung der neu umlegten Straße aus dem Ertragnisse dieser Mauth erscheint unzulässig, weil dies dem Zwecke einer Constructions-Mauth geradezu entgegengesetzt wäre, und weil in der citirten Hofkanzlei-Verordnung ausdrücklich betont ist, daß diese Mauth keine Conservations-Mauth sei.

Nach den vom Petitions-Ausschusse eingeholten Informationen ist auch aus dem Akte nirgends ersichtlich, daß den Inassen der Ortsgemeinde Lemberg bei den Umlegungsverhandlungen eine Mauth-Befreiung zugestanden wurde. Es ist daher kein Rechtsgrund vorhanden, dieser Petition in den angeedeuteten zwei Richtungen des Begehrens stattzugeben.

Da aber aus dieser Petition hervorgeht, daß die Inassen der Ortsgemeinde Lemberg den Anspruch auf die Mauthbefreiung für alle ihre Fuhrn machen zu können glauben, da weiters dieser Anspruch sich auf Billigkeits-Rücksichten gründet, und es billig wäre, daß den Inassen der Ortsgemeinde Lemberg, welche einen bedeutenden Theil der Straße zu beschottern haben, die Mauthbefreiung für ihre Fuhrn zugestanden werde; — da weiters dem h. Landtage es zusteht, diese Mauthbefreiung zu ertheilen, da aber diese Mauthbefreiung derzeit nicht effectuirt werden könnte, weil die Mauth gegenwärtig verpachtet ist und bei der Verpachtungsverhandlung auf irgend eine Mauthbefreiung keine Rücksicht genommen sein dürfte; — da ferner auch noch die andere Erhebung in diesem Gegenstande zu pflegen wäre, so wäre dies dem Landesauschusse zu überlassen, und derselbe nach Maßgabe dieser Erhebung auch zur definitiven Erledigung dieser Petition zu ermächtigen.

Der Petitionsausschuß stellt daher folgenden Antrag: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei die Petition der Ortsgemeinde Remberg betreffend die Mauth zu Lou-nig dem Landesauschusse zur geeigneten Erhebung und nach Maßgabe zur geeigneten definitiven Erledigung zuzufertigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag des Petitionsausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. H. Mulley: Eine weitere Petition ist die des Lehrkörpers des Schuldistriktes Windisch-Feistritz um Veranlassung der Einhebung des Schulgeldes durch die k. k. Steuerämter. Da diese Petition aus zwei Bogen besteht, und einen Verwaltungsgegenstand betrifft, dessen meritorische Erledigung der kompetenten Behörde und nicht dem h. Landtage zusteht, so erachte ich, zur Ersparung der Zeit diese Petition nur dann vollinhaltlich vorlesen zu sollen, wenn es vom h. Landtage gewünscht würde.

Das Begehren dieser Petition ist wortinhaltlich folgendes: „Die h. Landesvertretung geruhe in der laufenden Landtagsperiode zu bestimmen, oder betreffenden Orts anzutragen, daß das Schulgeld überall, wo es der betreffende Lehrer, oder die zahlungspflichtige Gemeinde, oder beide zugleich wünschen sollten, auf einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Pauschalbetrag reducirt, und sonach von dem betreffenden k. k. Steueramte für den Schullehrer eingehoben werde.“

Begründet wird dieses Begehren in der Petition mit Folgendem: Es sei zu Folge h. Ministerial-Erlasse vom 17. März 1852 und 1. Juni 1852 die Einhebung des Schulgeldes den Gemeinden übertragen, und es sei diese Einrichtung auch eine ganz gute und zweckmäßige. Allein es werde bei dieser Einhebung von Seite der Gemeinden nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen, es finde nämlich diese Einhebung theils nicht rechtzeitig, theils nicht vollständig statt, und die Lehrer würden insbesondere auch dadurch verkürzt, daß nicht auf alle schulpflichtigen Kinder Bedacht genommen, und daß insbesondere das Schulgeld für die Armen von der dazu verpflichteten Gemeinde häufig nicht bestritten wird, — daß es daher wünschenswerth sei, daß deshalb die Einhebung des Schulgeldes durch die k. k. Steuerämter geschehe, wie dies hier und da bereits vorgefallen sei.

Da nun diese Petition dahin geht, zu bestimmen, oder betreffenden Ortes anzutragen, „daß das Schulgeld überall, wo es der betreffende Lehrer, oder die zahlungspflichtige Gemeinde, oder beide zugleich wünschen sollten,

auf einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Pauschalbetrag reducirt, und sonach von dem betreffenden k. k. Steueramte für den Schullehrer eingehoben werde;“ — da ferner es wünschenswerth ist, daß den Schullehrern bei Hereinbringung ihres ohnehin spärlichen Einkommens der möglichste Vorschub gegeben werde; — da weiter es sich um einen Verwaltungsgegenstand handelt, wozu die nöthigen Einleitungen und Erhebungen derzeit von der h. k. k. Statthalterei zu veranlassen wären, und diesen Gegenstand eigentlich mit dem Antrage des Herrn Abg. Haberbacher, das Schulwesen betreffend, welcher Antrag dem Ausschusse über die Regierungsvorlagen zugewiesen wurde, im Zusammenhange steht; — da außerdem noch in der Petition einige principielle Andeutungen vorkommen, welche den Gemeinden bei Unterstützung ihrer Schullehrer in Ansehung der Einhebung des Schulgeldes von Nutzen und Interesse sein können; — so beehrt sich der Petitions-Ausschuß, folgenden Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei die Petition des Lehrkörpers des Schuldistriktes W.-Feistritz an die k. k. Statthalterei zur thunlichen Beachtnahme zu leiten, und eine Abschrift dem Ausschusse für die Regierungsvorlagen zur Kenntniß zuzufertigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag des Petitions-Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, kann über denselben abgestimmt werden. Ich glaube, es ist nicht nöthig, denselben nochmals vorzulesen. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen. Ist noch ein Bericht, der nicht zu lange aufhält?

Berichterstatler Dr. Klein (von der Tribune): Ich habe die Ehre dem h. Hause über zwei Petitionen zu berichten, deren eine von der Stadtgemeinde W. Feistritz die andere von der Marktgemeinde St. Lorenzen in der Wüste ausgeht. Beide gehen dahin, daß die Landes-Wahlordnung abgeändert werden solle. Die Stadtgemeinde W. Feistritz wünscht eine andere Gruppierung der Städte und Märkte Untersteiermarks, die Marktgemeinde St. Lorenzen wünscht in die Curie der Städte und Märkte bezüglich der Wahl für den Landtag aufgenommen zu werden.

Der Landes-Ausschuß stellt den Antrag auf Verweisung dieser Petitionen an den Landesauschuß zur Berichterstattung. Die Begründung dieses Antrages liegt in den Antecedentien, die in diesem h. Hause bereits vorgekommen sind. Der Herr Abg. Dr. Schreiner hat nämlich im Jahre 1861 einen Antrag auf Revision der Landes-Ordnung und Landes-Wahlordnung gestellt, welcher dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Eine Petition des Marktes Aflenz ebenfalls um Aufnahme in die Curie der Städte und Märkte wurde gleichfalls dem

Landes-Ausschüsse zur Berichterstattung zugewiesen, sowie eine weitere Petition der Stadt Gills, welche dahin ging, durch einen eigenen Abgeordneten im Landtage vertreten zu werden.

Der Petitionsausschuß glaubt daher, daß auch diese Petitionen dem Landes-Ausschüsse zu demselben Zwecke zuzufertigen wären, und stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien die Petitionen der l. f. Stadt W. Feistritz und des Marktes St. Lorenzen, erstere betreffend eine andere Gruppierung der Städte u. Märkte Untersteiermarks, letztere um Aufnahme in die Curie der Städte und Märkte, behufs der Wahl der Landtagsabgeordneten dem Landesauschüsse zur Berichterstattung gelegentlich der vom Herrn Prof. Dr. Gustav Schreiner beantragten Revision der Landes-, und rücksichtlich Landeswahlordnung zuzuweisen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Landesauschusses, wie er so eben verlesen wurde, einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen. Hat der Petitionsausschuß noch ferner Berichte zu erstatten?

Berichterstatte Dr. Flech: (von der Tribune). Die Marktgemeinde Unzmarkt hat eine Petition überreicht mit der Bitte, daß dieselbe als Vorort einer Hauptgemeinde bestimmt werde. Nachdem dormalen Hauptgemeinden in Steiermark nicht bestehen, allerdings aber es der Ausschuß für die Regierungsvorlagen in Erwägung zu ziehen hat, ob Hauptgemeinden für die Zukunft bestehen sollen, und ob er selbst ein Verzeichniß der Hauptgemeinde zur Beschlußfassung vorlegen wird, somit dieser Ausschuß für den Fall, als er darauf eingeht, auch in der Lage sein wird, auch die Marktgemeinde Unzmarkt in dieses Verzeichniß aufzunehmen, — so beantragt der Petitions-Ausschuß, daß diese Petition dem Ausschüsse für die Regierungsvorlagen zur gutachtlichen Berichterstattung zuzuweisen sei.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Petition der Gemeinde Unzmarkt dem Ausschüsse für Regierungsvorlagen zur gutachtlichen Berichterstattung zuzuweisen sei, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatte Dr. Flech: Der Grazer-Turnverein petitionirt um Ueberlassung eines dem Lande gehörigen Platzes, für eine Turnhalle und um eine entsprechende Geldunterstützung zur Erbauung einer solchen. Es ist bereits früher ein Gegenstand dem Finanz-Ausschüsse zugewiesen worden, welcher mit der Errichtung einer Turnhalle im Zusammenhange steht, nämlich die Angelegenheit wegen theilweiser Veräußerung und theilweiser Verbauung des Platzes der Reitschule. Nachdem nun der Gegenstand, der heute vorliegt, mit jenem zusammenhängt, nachdem es sich ferner um eine Geldunterstützung handelt, worüber doch der Finanzausschuß eher in der Lage ist, Bericht zu erstatten, als der Petitionsausschuß, so wird beantragt, daß diese Petition des Turnvereines ebenfalls dem Finanzausschüsse zur gutachtlichen Berichterstattung zuzuweisen sei.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem Finanz-Ausschüsse zur gutachtlichen Berichterstattung zugewiesen werde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Ich habe nur noch zu verkünden, daß der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen um 5 Uhr Abends zu einer Plenarsitzung einladet.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung werden sein:

1. Der heute nicht mehr zur Verhandlung gekommene Bericht bezüglich der Einbeziehung der Einkommensteuer der Graz-Köflacherbahn, und überhaupt der Eisenbahnen in die Steuer des Landes;
2. der Bericht des Landes-Ausschusses wegen einer Gemeindeweide-Veräußerung der Gemeinde Großlobming;
3. der Bericht des Landesauschusses über das Gesuch der Markt-Gemeinde Straß um Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens;
4. den Bericht des Landesauschusses bezüglich des Gesuches der Gemeinde Michaeliberg um die Einhebung einer 20%igen Umlage;
5. die heute aufgelegten Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes; und endlich
6. für den Fall, daß der Petitions-Ausschuß noch Etwas zu berichten haben wird: Berichte des Petitionsausschusses.

Nächste Sitzung übermorgen Freitag, 10 Uhr.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)